

EVANGELOS CHRYSOS

Räumung und Aufgabe von Reichsterritorien

Der Vertrag von 363

An einem Tag im Hochsommer des Jahres 363 erschien ein hoher Würdenträger des persischen Großkönigs in der römischen Stadt Nisibis in Mesopotamien. Er ließ die persische Fahne an der Zitadelle hissen und teilte den Bürgern der Stadt förmlich mit, daß er mit Genehmigung des römischen Kaisers gekommen sei, um die Stadt für seinen Großkönig zu übernehmen und daß sie ihre Heimat unverzüglich zu verlassen hätten. Die Nisibener erkannten, daß sie die Ausführungen des Persers ernstzunehmen hatten, denn sie wußten, daß der Kaiser mit einer starken römischen Armee vor den Toren der Stadt angekommen war und sich zu ihrem Staunen geweigert hatte, Nisibis zu betreten und – wie es sich gehört hätte – im palatium der Stadt seine Residenz zu nehmen. Die Bürger von Nisibis eilten zum Kaiser – ohne zu vergessen, die bei solchen Anlässen übliche goldene Krone als Geschenk mitzunehmen – und flehten ihn an, er möge doch in ihre (und seine) Stadt einziehen und sie vor den Feinden schützen. Alle ihre Bitten, auch die Bitte um Erlaubnis, auf eigene Faust und ohne kaiserliche Unterstützung ihre Heimatstadt zu verteidigen, das heißt eigentlich für sie sterben zu dürfen, lehnte der Kaiser kategorisch ab: Er habe einen diesbezüglichen Vertrag mit den Persern geschlossen und daher könne er jetzt seinen Eid nicht brechen. Den Vertrag hatte Kaiser Jovian tatsächlich kurz nach seiner Kaiserproklamation auf persischem Boden vereinbart. Sein Vorgänger Julian hatte die römische Armee in einer großangelegten Expedition gegen Persien geführt, starb aber nach einer Verwundung am 26. Juni 363. Julians Nachfolger Jovian sah keinen anderen

Vorbemerkung: Das Manuskript dieser Studie entstand im Sommersemester 1988 in Wien als Teil der Untersuchungen über "Das Reich und die Völker. Römische Staatlichkeit und Außenpolitik", die in den Bonner Jahrbüchern erscheinen (s. Bd. 191, 1991, 247 ff.; 192, 1992, 175 ff.). Bücher und Aufsätze über völkerrechtliche Fragen und insbesondere über die römisch-sassanidischen Beziehungen, die in den letzten Jahren in größerer Zahl veröffentlicht wurden, konnten nur in beschränktem Maße berücksichtigt werden. Das Manuskript korrigierte Professor Herwig Wolfram. Ich danke ihm herzlich. Für manchen kritischen Hinweis danke ich außerdem Meister Johannes Straub und Professor Gerhard Wirth.

Ausweg, um die Armee zu retten und aus Persien wieder auf Reichsgebiet in Sicherheit zu bringen, als den genannten Vertrag mit dem Großkönig Schapur II. zu unterzeichnen. Darin war vereinbart worden, daß das Reich neben einigen anderen Städten und Kastellen auch Nisibis und fünf Regionen Nordostmesopotamiens an die Perser abzutreten hatte¹.

Die Preisgabe von Nisibis und Nordostmesopotamien löste bei den Zeitgenossen und in der Nachwelt einen unglaublichen Schock aus. Heiden und Christen im Osten und im Westen, Chronisten, Historiographen, Dichter, Rhetoren und Theologen von Rang beteiligten sich an der historischen und der ideologischen Bewältigung dieses Ereignisses. Der bedeutendste Hymnograph der alten Kirche, Ephraem der Syrer, selbst ein Nisibener, schrieb noch im Jahre 363 Hymnen über das schreckliche Schicksal seiner Heimatstadt². Der hochangesehene heidnische Rhetor Libanios kommentierte zutiefst betroffen das Ereignis³, berühmte Kirchenväter, wie Gregorios von Nazianz⁴, Johannes Chrysostomos⁵ und Augustinus⁶ bezogen sich – mitten in ihren theologischen Traktaten – auf die Abtretung von Nisibis. Daß der Augenzeuge und Berichterstatter Ammianus Marcellinus ausführlich darüber schreiben würde, war zu erwarten. Das betrifft auch Zosimos, wenn er – obgleich später und aus zweiter Hand – das 4. Jahrhundert in seiner "Neuen Geschichte" behandelt. Allerdings müssen wir uns mit seiner historisch-ideologischen Deutung beschäftigen, daß die Preisgabe von Nisibis den Anfang vom Untergang des Römischen Reiches angekündigt habe⁷. Alle griechischen Kirchenhistoriker des 5. Jahrhunderts, Gelasios⁸, Sokrates⁹, Sozomenos¹⁰, Philostorgios¹¹, Theodoretos¹² und Theodoros Anagnostes¹³ sowie die späteren byzantinischen Historiker und Chronisten, Johannes Malalas¹⁴, Agathias¹⁵, das Chronicon Paschale¹⁶, Johannes Antiochenus¹⁷, Theophanes¹⁸, Georgios Mona-

¹ Ausführlich berichtet über diese Ereignisse Ammianus Marcellinus, der ein Augenzeuge war: AMM. 25,5,4 (Wahl Jovians); 7,5–14 (Vertrag mit den Persern); 9,1 (Übernahme der Stadt durch die Perser); 9,2–4 (Jovians Beharren auf Ausführung der Vertragsbestimmungen); vgl. ferner ZOS. hist. 3,31 mit dem eingehenden Kommentar von F. PASCHOUD in dessen Zosimos-Edition (Zosime 3, S. 1 ff.; 216 f.) u. CHRYSOS, Legal Relations 24–36; vgl. SYNELLI 42 f.

² EPHRAEM SYR. or. contra Iulianum. CSCO 174, Scr. Syri 75 (1957) bzw. CSCO 175, Scr. Syri 79 (dt. Übers.); vgl. auch G. BICKEL, Die Gedichte des hl. Ephräm gegen Julian den Apostaten. Zeitschr. kath. Theol. 2, 1878, 335–356.

³ LIB. or. 18,276–278.357 f.

⁴ GREG. NAZ. or. 5,15.

⁵ IOH. CHRYS. de s. Babyla. PG 50, 569–570.

⁶ AUG. civ. 4,29.

⁷ AMM. 25,7,9; ZOS. hist. 3,32; vgl. unten.

⁸ GELAS. apud RUFIN hist., ed. MOMMSEN, S. 1001.

⁹ SOCR. hist. eccl. 3,22.

¹⁰ SOZ. hist. eccl. 6,3,2.

¹¹ PHILOSTORG. 8,1.

¹² THEODORET. hist. eccl. 4,2,213.

¹³ THEOD. ANAGNOSTES frg. 152.

¹⁴ MALALAS 336 ff.

¹⁵ AGATH. 4,25,7. Agathias erwähnt, daß über das verhängnisvolle Ereignis viele Geschichtsschreiber vor ihm berichtet hätten.

¹⁶ CHRON. PASCH. 553 f.

¹⁷ IOH. ANTIOCHENUS frg. 63 (180), Exc. de virtutibus et ritiis; vgl. SUDA s. v. Ἰοβιανός 638.

¹⁸ THEOPHAN. Chronogr., ed. DE BOOR, S. 53, 28 ff.

chos¹⁹, Zonaras²⁰ und Nikephoros Kallistos Xanthopoulos²¹ bauten die Nachricht über das Ereignis von 363 in ihre Texte ein, genauso wie die lateinischen Historiker Hieronymus²², Rufinus²³, Orosius²⁴ und Jordanes²⁵. Die Nachricht bringen ferner die orientalischen Quellen Faustus von Buzanta²⁶, Tabari²⁷, Michael der Syrer²⁸ und Firdausi²⁹, wie auch die jüdische Weltchronik "Seder olam zutta"³⁰. Unmittelbar nach dem geschichtsträchtigen Faktum wurden zwei "Breviaria ab urbe condita" von den hohen Beamten Eutropius³¹ und Festus verfaßt, die durch ihre kurzen Schilderungen der römischen Geschichte den Nachweis liefern wollten, daß in der 1118jährigen Geschichte des Reiches "ab urbe condita" die Preisgabe von Nisibis ein erstmaliges und einzigartiges Ereignis darstellte³².

Wer auch nur flüchtig die Geschichte der römischen Kaiserzeit kennt, müßte sich über die erstaunliche Reaktion auf den Frieden von 363 beziehungsweise über die Behauptung wundern, daß die Grenzen des Reichsterritoriums kein einziges Mal durch Abtretung von Reichsboden zurückgenommen worden seien. Denn gerade für Mesopotamien enthalten die zwei Breviaria Nachrichten über das wechselvolle Schicksal der Provinz, die von Trajan erobert, von Hadrian aber wieder aufgegeben wurde. Eutropius und Festus berichten außerdem von der Aufgabe der trajanischen Provinz Dacia durch Kaiser Aurelian. In die Reihe der aufgegebenen Reichsgebiete könnte man darüber hinaus die Räumung des Gebietes zwischen dem vallum Pii und dem vallum Hadriani in Nordbritannien sowie die Räumung der *agri decumates* am obergermanisch-raetischen Limes rechnen. Erwähnenswert wäre schließlich in diesem Zusammenhang, daß Diokletian die Reichsgrenze in Oberägypten in einer Länge von sieben Tagesmärschen zurücknahm und das geräumte Gebiet den angrenzenden Nobaden und Blemjern überließ³³.

Wenn somit feststeht, daß das Reich bereits seit dem 2. Jahrhundert mehrfach kleinere oder größere Gebiete geräumt und dementsprechend seine Grenzen zurückgenommen hatte, muß die Frage gestellt werden, warum die Aufgabe Nordostmesopotamiens eine solche Reaktion hervorrief. Wie konnte die Behauptung aufgestellt werden, daß in der langen römischen Geschichte keine derartige Aufgabe von Reichsgebieten vorgekommen sei?

Eduard Norden hat sich die Frage gestellt, "wie es sich in der römischen Kaiserzeit

¹⁹ GEORGIOS MONACHOS, *Chronogr.*, ed. DE BOOR, S. 549, 17 ff.

²⁰ ZONAR. 3.

²¹ NIKEPHOR. *hist. eccl.* 10,38.

²² HIER. *Chron.*, ed. HELM, S. 243, 18–20.

²³ RUFIN. *hist.* 11,1.

²⁴ OROS. *hist.* 7,31,1 f.

²⁵ IORD. *Rom.*, ed. MOMMSEN, S. 306.

²⁶ FAUSTUS VON BUZANTA, ed. LAUER, S. 107.

²⁷ TABARI, *Chronik*, ed. NÖLDEKE, S. 63.

²⁸ MICHAEL SYRUS, ed. CHABOT, S. 290.

²⁹ FIRDAUSI, *Schahnama III*, ed. MACAN, S. 1451.

³⁰ zit. bei NÖLDEKE (*Anm.* 27) 63 *Anm.* 1.

³¹ EUTR. 10,17.

³² Vgl. H. W. BIRD, *Eutropius and Festus: Some Reflections on the Empire and Imperial Policy in A.D. 369/370*. *Florilegium* 8, 1986, 11–22.

³³ Über die früheren Räumungen *Bonner Jahrb.* 191, 1991, 247 ff. (*Britannia*); 192, 1992, 175 ff. (*Dacia*).

mit der Preisgabe von Provinzen verhielt³⁴. Er ist zum Ergebnis gelangt, daß "die planmäßige Räumung vor einer Übermacht nicht als entehrend galt . . . Als schmachvoll wurde eine Räumung nur empfunden, wenn sie durch vertragsmäßigen Pakt mit dem Feinde erfolgte"³⁵. In diesem Sinne seien die Räumungsmaßnahmen Hadrians, aber auch die Aufgabe von Dacia und dem Dekumateland durch Aurelian als Beweise für deren militärische Weitsicht gewertet worden. Nur die Preisgabe von Nisibis sei als die unerhörteste Schmach der römischen Geschichte empfunden worden, weil Jovian vertragsmäßig auf den größeren Teil der diokletianischen Eroberungen jenseits des Tigris und auf Nisibis verzichtete³⁶.

Die neuere Forschung hat die Ausführungen Nordens übernommen. François Paschoud hat die einschlägigen Stellen bei den drei zeitgenössischen Historikern Eutropius, Festus und Ammianus Marcellinus eingehend analysiert und dabei festgestellt, daß, im Gegensatz zum viel später und tendenziös schreibenden Zosimos, die drei genannten Autoren die Preisgabe von Nisibis deswegen als erstmalige, unerhörte Schmach brandmarkten, weil sie durch einen förmlichen Vertrag vollzogen worden war³⁷.

Die Tragweite, die der Abtretung von Nisibis von den Zeitgenossen beigemessen wurde, macht eine erneute eingehendere Überprüfung des Quellenmaterials notwendig, damit wir uns besser in die Lage versetzen können, dieses Ereignis zu erfassen, um es nachher mit anderen ähnlichen Vorkommnissen zu vergleichen und diesen gegenüberzustellen. Es wird sich zeigen, daß die herrschende Lehre Nordens in wesentlichen Punkten zu revidieren ist.

Die Quellen berichten einstimmig, daß die Initiative für den Friedensvertrag vom Großkönig ausging. Festus führt diese Initiative auf das hohe Ansehen zurück, das das *nomen Romanum* noch immer bei den Persern genoß³⁸. Auch Ammianus übernimmt diese Deutung der persischen Initiative, indem er auf die schlechte Moral hinweist, die bei den Persern herrsche, weil die Römer bis dahin bei fast jeder Schlacht ihre überragende Stärke unter Beweis gestellt hätten³⁹. Diese aus sachlicher Beobach-

³⁴ E. NORDEN, *Alt-Germanien. Völker u. namengeschichtliche Untersuchungen* (1934) 27.

³⁵ NORDEN a. a. O. 28 f.

³⁶ NORDEN a. a. O. 29.

³⁷ Kommentar zu seiner Zosimos-Edition (PASCHOUD, Zosime 3, S. 222); vgl. F. PASCHOUD, *Cinq études sur Zosime* (1975) 188 ff.

³⁸ FEST. 29: *Tanta reverentia Romani nominis fuit, ut a Persis prius sermo de pace haberetur.*

³⁹ AMM. 25,7,5: (*Persi*) *animos ipsi quoque despondentes, quos omnibus paene proeliis pars Romana superior gravius quassabat in dies*; vgl. auch schon 7,1–3 über die Meinung des Großkönigs von der militärischen Überlegenheit der Römer. Diese Schilderung der Einstellung des Großkönigs durch Ammianus bezeichnet Paschoud als "assez naïve" (PASCHOUD, Zosime 3, S. 217); zu Unrecht, denn sie bezeugt die Stimmung im persischen Lager, das Grund hatte, einer militärischen Konfrontation auszuweichen. Zosimos scheint die persische Initiative in ähnlicher Weise beurteilt zu haben. Er verweist auf die gefährliche Lage, in die die römische Armee geraten war, berichtet aber im Anschluß daran mit verstecktem Staunen, daß die Perser mit ihrem Friedensangebot gekommen waren, obwohl sich die Römer in der beschriebenen schwierigen Situation befanden: *καίπερ οὖν ἐν τούτοις ὄντι τῷ στρατοπέδῳ περὶ φιλίας ὁμοῦς ἐποιοῦντο λόγους οἱ Πέρσαι* (ZOS. hist. 3,31,1). Für eine plausible Erklärung der Friedensinitiative Shapors s. G. WIRTH, *Jovian. Kaiser und Karikatur*. In: *Vivarium. Festschr. Th. Klauser* = *Jahrb. Antike und Christentum*, Ergbd. 11 (1984) 353–384; 360 ff. Neuerdings interpretiert R. SCHULZ (Die Entwicklung des röm. Völkerrechts im 4. u. 5. Jh. n. Chr. *Hermes Einzelschr.* 61 [1993] 105) den Vertrag auf der Grundlage der irrigen Annahme, daß als Rechtsgrund für den Vertrag das persische Siegerrecht gegolten habe. Wie im folgenden zu zeigen sein wird, lassen manche der Vertragsbedingungen

tung resultierende Beurteilung des persischen Friedensvorschlags durch die zwei Augenzeugen Festus und Ammianus wurde kurz darauf im Dienste der propagandistischen Darstellung Jovians umgeprägt. In seinem Panegyricus auf Jovian von 364 versuchte Themistios die Friedensbereitschaft der Perser mit der Proklamation des Kaisers in ursächliche Verbindung zu bringen⁴⁰, ein kühner Gedanke, der von der christlichen und deshalb projovianisch eingestellten Geschichtsschreibung der folgenden Zeit gerne übernommen und weiterentwickelt wurde⁴¹. Ammianus berichtet ferner, daß die persische Gesandtschaft ihr Friedensangebot als Ausdruck humanitärer Gesinnung verstanden wissen wollte⁴². Dieses Motiv findet sich in unterschiedlicher Färbung auch in anderen Quellen. Gregorios von Nazianz, der schon im Dezember 363 den Kaiser sah, als dieser mit seiner Armee an Nazianz vorbeizog, beurteilt die Konzessionen, die die Römer eingingen, als unerwartet maßvoll und human und führt sie auf die Eigenschaft der Perser zurück, ihre Siege in Maßen feiern zu können⁴³. Die maßvollen Ansprüche des Großkönigs betont ebenso Libanios, um jedoch dadurch die gefährliche Situation auszumalen, in der sich das Reich befand, nachdem es unter die Führung des unfähigen und lüsternen Jovian geraten war. Er bringt also höhnisch seine Bewunderung für den Großkönig und seinen Dank zum Ausdruck, daß er sich nicht den Euphrat, nicht den Orontes, noch den Bosphorus als Grenze gewünscht habe, denn er hätte alles haben können⁴⁴, nachdem die Römer ihre Waffen niedergelegt hatten⁴⁵.

jedoch im Gegenteil erkennen, daß weder das persische Siegerrecht noch das allgemeine Kriegsrecht, sondern allein die völkerrechtliche Anerkennung der Vertragspartner in ihrer Staatshoheit den verbindlichen Rahmen für die Abmachung stellte.

- ⁴⁰ THEM. or. 5,66a. Einer solchen Deutung konnte sich natürlich Julianverehrer Libanios nicht anschließen. Daher erklärt er die persische Initiative als eine Verlockung in die Falle: *δελεασθέντες εἰρήνης ὀνόματι, τὸ γὰρ αὐτὸ προσήνεγκαν οἱ πόλεμοι μηχανήμα* (LIB. or. 18,277).
- ⁴¹ THEODORET. hist. eccl. 4,2 läßt den Großkönig auf die Nachricht der Kaiserproklamation Jovians hin die persischen Gesandten mit dem Friedensangebot beauftragen und sieht in dieser für die Römer besonders vorteilhaften Entwicklung eine göttliche Belohnung für die Frömmigkeit des Kaisers. Ähnlich auch schon bei GELASIOS (apud RUFIN. hist. 10,1,1). Bei MALALAS 335, 3 ff. und dem CHRON. PASCH. 553, 4 ff. ist dann die Darstellung noch weiter umgestaltet worden. Die zwei Chronisten legen Wert auf die Feststellung, daß die Angst, die sich hinter der persischen Initiative verberge, vom Tod Julians ausgelöst wurde, womit der Eindruck erweckt werden sollte, daß die Perser Julian nicht gefürchtet hätten, wohl aber seinen christlichen Nachfolger.
- ⁴² AMM. 25,7,6: *Condiciones autem ferebant difficiles et perplexas, fingentes humanorum respectu, reliquias exercitus redire sinere clementissimum regem, si quae iubet impleverit cum primatibus Caesar; vgl. AMM. 25,8,1: Et pax specie humanitatis indulta.*
- ⁴³ GREG. NAZ. or. 5,15: *Εἰ μὲν οὖν μὴ Πέρσαι, τῇ νίκῃ μετριάζοντες – καὶ γὰρ νόμος οὗτος αὐτοῖς εἶδέναι μετρεῖν εὐπραγίαν – ἢ τι δεῖσαντες ἄλλο τῶν λεγομένων, εἰς συμβάσεις ἐτρέποντο καὶ ταῦτα ἀδοκῆτους οὕτω καὶ φιλανθρώπους, οὐδὲν ἐκόλυε μηδὲ πυρφόρον, ὃ δὴ φασιν, ὑπολειφθῆναι τῷ στρατῷ.* Der Ausdruck *ὃ δὴ φασιν* verweist auf eine verbreitete Darstellung, die vielleicht Gregor erreichte, als er den über Nazianz ziehenden Kaiser traf. In diesem Fall hätten wir in seiner Darstellung den Blick auf die Ereignisse durch die Brille des Kaisers! Die *φιλανθρώπια* der Perser im Zusammenhang mit den milden Vertragsbestimmungen heben in ähnlicher Weise GELASIOS u. RUFINUS hervor (10,1,1); vgl. auch den auf Gelasios fußenden GEORGIOS MONACHOS (Chronogr., DE BOOR, S. 549,16). Auch JOHANNES CHRYSOSTOMOS, der sich besonders verbittert auf die dramatischen Ereignisse von 363 bezieht, bezeichnet die Perser als *φιανθρώποι βάρβαροι* (de s. Babyła. PG 50, S. 569).
- ⁴⁴ LIB. or. 18,279: *τίς γὰρ ἂν ἀντίειπεν ἐπὶ τὸν Ἐπιθυμίαν, τίς δ' ἂν ἐπὶ τὸν Ὀρόντην, . . . τίς δ' ἂν ἐπὶ τὸν Βόσπορον αὐτόν; ἦν γὰρ ὁ διδάξων τὸν Ῥωμαῖον πλησίον, ὡς ἀρκέσει καὶ τὸ λοιπὸν εἰς ἀρχὴν καὶ τρυφὴν καὶ μέθην καὶ λαγνείαν. ὥστ' εἴ τις χαίρει τούτων οὐ πεπραγμένων, Πέρσαις ἴσω τὴν χάριν, οἱ πολλοστὸν μέρος ἂν ἐξῆν ἔχειν ἐπήγγειλαν.*
- ⁴⁵ Es ist interessant, daß für den schweren und unbegründeten Vorwurf des Niederwerfens der Waffen

Von Johannes Antiochenus erfahren wir, daß die Sorge des Libanios um die Sicherheit auch anderer Teile des Reiches von seinen antiochenischen Landsleuten geteilt wurde. Als der Kaiser in der Stadt erschien, wurde er von den Bürgern wegen des Verrats an Nisibis mit Straßenliedern und Parolen verspottet. Man fürchtete für die eigene Sicherheit, weil man Jovian zutraute, auch weitere Reichsteile preiszugeben⁴⁶. Offensichtlich haben also die positiven Berichte, die der Kaiser verbreiten ließ, um seine Entscheidung in günstigem Licht erscheinen zu lassen⁴⁷, ihre Wirkung verfehlt, ebenso seine Münzen mit der propagandistischen Aufschrift *SECVRITAS REIPVBLICAE* und *RESTITVTOR REIPVBLICAE*⁴⁸.

Dem Friedensvertrag von 363 gingen viertägige Verhandlungen voraus, die von Würdenträgern höchsten Ranges geführt wurden. Seitens der Römer nahmen an den Verhandlungen der magister Arintheus, dessen Fähigkeiten Constantius II. und auch Julian während des Perserfeldzuges immer vertrauten, sowie der betagte praefectus praetorio Salutius teil, der die Sympathie und das Vertrauen des ganzen Heeres genoß⁴⁹. Dieser war nach Julians Tod einstimmig zu dessen Nachfolger ausersehen worden; er wäre also der neue Kaiser geworden, hätte er nicht aus Gesundheits- und Altersgründen die Wahl abgelehnt⁵⁰. Die Auswahl der Gesandten zeigt, daß Jovian entschlossen war, die anstehende schwerwiegende Entscheidung gemeinsam mit seinen ehemaligen Kameraden und Beratern zu treffen. Keine, nicht einmal die militant antijovianisch eingestellten Quellen, bezichtigen ihn des Alleingangs, obwohl manche aus Bequemlichkeit oder mit Hintergedanken den Kaiser als die entscheidende Instanz erwähnen. So hören wir von Festus, daß der Friedensvorschlag des Großkönigs vom *exercitus* angenommen wurde⁵¹, und Libanios spricht durchgehend im Plural und sagt verbittert, daß *alle* das Friedensangebot angenommen und ihm zugestimmt hätten⁵². Ammianus berichtet, daß der Großkönig den Friedensschluß nicht

Libanios den Ausdruck τὰ ὅπλα ῥίψαντες verwendet, den auch schon THEM. or. 5,66a (ed. G. DOWNEY, Themistius, Orationes quae supersunt [1965] 96, 17) in demselben Zusammenhang verwendet hatte, um jedoch umgekehrt damit die Entscheidung der Perser zu beschreiben, nicht mit Krieg, sondern durch Friedensvertrag die römisch-persische Auseinandersetzung zu beenden.

⁴⁶ IOH. ANTIOCHENUS frg. 63, Exc. de virtutibus et ritiis 201,13–16: Οἱ δὲ Ἀντιοχεῖς οὐχ ἡδέως δέκειντο πρὸς αὐτόν, ἀλλ' ἀπεσκώπτον αὐτὸν ψδαῖς καὶ παρωδαῖς καὶ τοῖς καλουμένοις φαμώσσοις, μάλιστα μὲν διὰ τῆς Νισίβιος προδοσίαν, οὐχ ἥκιστα δὲ περὶ σφῶν αὐτῶν δεδιότες, μὴ ποτε καὶ αὐτοὺς πρόοιτο, ἀγαπήσας καὶ ἐν ὀλίγῳ μέρει τῆς Ῥωμαϊκῆς οἰκουμένης κρατεῖν. Diese Stelle wurde auch im Suda s. v. Ἰοβιανός S. 638, 30 f. übernommen. Dasselbe sagt in verallgemeinernder Form ZOSIMOS, wenn er schildert, daß πάντα δὲ ἦν οἰμωγῆς καὶ θρήνων μεστά, πόλεως ἐκάστης ἐκείσθαι ταῖς Περσῶν ἐφόδοις, Νισίβιος δοθείσης αὐτοῖς, οἰομένων (hist. 3,34,2).

⁴⁷ AMM. 24,8,12.

⁴⁸ H. COHEN, Description historique des monnaies frappées sous l'Empire romain communément appelées Médailles Imperiales 8 (1955) Nr. 18–23 und J. P. C. KENT, The Roman Imperial Coinage 8. The Family of Constantine I. A. D. 337–364 (1981); vgl. R. TURCAN, L'abandon de Nisibe et l'opinion publique (363 ap. J.C.). In: Festschr. A. Piganiol (1957) 875–890, bes. 875 u. 879.

⁴⁹ AMM. 25,7,7; vgl. ZOS. hist. 3,31,1 u. PASCHOUD, Zosime 3, S. 216 f.

⁵⁰ AMM. 25,3; vgl. J. R. MARTINDALE, The Prosopography of the later Roman Empire 1: A.D. 260–395 (1971).

⁵¹ FEST. 29: *Ut a Persis prius sermo de pace haberetur ac reduci confectus inedia exercitus sineretur*. Nur am Schluß des Satzes heißt es dann verachtend von Jovian, daß er *quibus cupidior regni quam gloriae in imperio vidis adquevit*.

⁵² LIB. or. 18,277: *δελεασθέντες εἰρήνης ὀνόματι ... πάντες ἐβόων δέχεσθαι καὶ στέργειν, καὶ πρῶτος ὁ βασιλείων εὔλεκετο*. Die endgültige Entscheidung läßt jedoch Libanios ebenfalls den Kaiser treffen (or. 18,278): *ὁ δὲ ἐπένευε τε καὶ παντὸς ἀφίστατο καὶ δεινὸν οὐδὲν ἐδόκει*.

nur dem Kaiser, sondern auch seinen primates zur Bewilligung unterbreitet habe⁵³. Weiter unten läßt er jedoch Jovian alleine entscheiden, allerdings unter dem Einfluß von einem *adulatorum globus*, der ihn einzuschüchtern wußte⁵⁴. Schließlich spricht Johannes Chrysostomos, dessen Interesse ausschließlich dem Schicksal der Flüchtlinge gewidmet ist, nur von den römischen Soldaten, wahrscheinlich um den Kaiser nicht persönlich mit der Katastrophe zu belasten⁵⁵.

Heidnische und christliche Quellen bezeichnen die persische Friedensinitiative als eine göttliche Begünstigung der Römer⁵⁶, da sie unerwartet kam, als die Armee von den Persern eingeschlossen war und schwer an Hunger litt⁵⁷. Demnach betraf die erste Bedingung des Friedens den ungehinderten Rückzug der römischen Armee auf römisches Reichsgebiet⁵⁸. Über die einzelnen Klauseln dieser Bedingung erfahren wir nichts; wir können jene jedoch der Information entnehmen, die uns über den Rückzug zur Verfügung steht⁵⁹. Ammianus interpretiert die erste Bedingung mit einer dramatischen Formulierung: Der Vertrag sei geschlossen worden *pro redemptione nostra*⁶⁰; das ist ein Ausdruck, der seine Parallele im Wort *διασώσασθαι* des Gregorius von Nazianz hat⁶¹.

Die syrischen und die arabischen Quellen berichten, daß der auf Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossene Vertrag die Entschädigung der Perser für den römi-

⁵³ AMM. 25,7,6 (Text s. Anm. 42).

⁵⁴ AMM. 25,7,10: *Adulatorum globus instabat timido principi*... vgl. 25,7,11: *Hac perniciose verborum ille (Iovianus) assiduitate nimia succensus*... ZOS. hist. 3,31,1 f. läßt ebenfalls Jovian selber die verhängnisvolle Entscheidung treffen, weil er ja die Tendenz verfolgt, Jovian als den unfähigen Nachfolger Julians darzustellen; vgl. dazu den Kommentar von PASCHOUD, Zosime 2, S. 225 f. (u. 96).

⁵⁵ IOH. CHRYS. de s. Babyla. PG 50, S. 569: Ὁρῶντες ἐν ἐσχάτοις αὐτοῦς ὄντας οἱ στρατιῶται, προσέπεσαν τοῖς ἐχθροῖς, καὶ δόντες ὄρκους...

⁵⁶ AMM. 25,7,5: *Erat tamen pro nobis numen dei caelestis aeternum, et Persae praeter sperata priores super fundanda pace oratores*... mittunt. Auch Gelasios u. Rufinus sprechen von *θεῖα φιλανθρωπία* (GELAS. apud RUFIN. hist. 10,1,1); vgl. GEORGIOS MONACHOS, Chronogr., ed. DE BOOR, S. 549,9.

⁵⁷ Die ausgewogene Situation, in der sich die Römer befanden, schildern, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, fast alle Quellen und bezeichnen daher den Friedensvertrag als notwendig. So spricht EUTR. 10,17,1 von einer *pax necessaria*; GREG. NAZ. or. 5,51 beschreibt den hoffnungslosen Zustand, in den die römische Armee geraten war; vgl. NIKEPHOR. hist. eccl. 10,38; AMM. 25,7,4 schildert, wie die verhungerten Soldaten an Selbstmord dachten, um dem Hungertod zu entgehen und LIB. or. 18,277–278 räumt ein, daß das Heer in eine *δεινὴ ἀνάγκη* versetzt worden war, weil die Friedensverhandlungen absichtlich von den Persern so lange fortgeführt worden waren, bis der Proviant ausgegangen war. Es ist demnach nur folgerichtig, wenn GELASIOS u. RUFINUS (hist. 10,1,1) die Perser den Römern Nahrung bringen lassen; vgl. GEORGIOS MONACHOS, Chronogr., ed. DE BOOR, S. 549, 15; vgl. auch IOH. CHRYS. de s. Babyla 569, der von den Soldaten als *ἐν ἐσχάτοις ὄντας* spricht u. THEODORET. hist. eccl. 211,15, SOCR. hist. eccl. 3,22, SOZ. hist. eccl., 239, PHILOSTORG. hist. eccl., ed. BIDEZ-WINKELMANN, S. 104 (vgl. Artemii Pass. 70, ebd.), THEOD. ANAGNOSTES 152, OROS. hist. 7,31,1, HIER. chron., ed. HELM, S. 243, 18–20 u. AUG. civ. 4,29, die auch von *necessitas* sprechen; vgl. TURCAN a. a. O. (Anm. 48) 887 f.

⁵⁸ ZOS. hist. 3,31,2 gibt diese Bedingung wieder mit dem farblosen und daher worttreu klingenden Satz: *δεδώκασι Ῥωμαῖοις εὐρυχωρίαν τῆς οἰκαδὲ ἐπανάδου, κατὰ μηδὲν τὰ Περσῶν διαφθείρουσιν ὄρια, μήτε αὐτοῖς ὑπὸ Περσικῆς ἐπιβουλεομένοις ἐνέδρας*. In der künstlichen Vertragskonstruktion, die SCHULZ a. a. O. (Anm. 39) 103 f. entworfen hat, nimmt die Bedingung des freien Rückzugs der römischen Armee einen sekundären Rang ein, weil er den Vertrag als ein persisches Diktat "in der Nähe zur üblichen Kapitulationsvereinbarung" versteht.

⁵⁹ Vgl. PASCHOUD, Zosime 2, S. 220 f. (Kommentar).

⁶⁰ AMM. 25,7,9. Libanios spricht von der Abtretung von Städten, Gebieten und Völkern als *κουφότατος μισθός* für die Ernährung der hungernden Armee.

⁶¹ GREG. NAZ. or. 5,15,19; vgl. 5,15,8: *ἐξήτει δὲ τὴν ἀνάκευξιν, καὶ ὅπως ἂν ἀσφαλῶς τύχοι ταύτης ἐσκόπει*. Theodoret spricht dann auch von *τῶν κοινῶν σωτηρία*.

schen Feldzug auf ihrem Territorium und die dadurch verursachten Verheerungen berücksichtigte, daß also die von den Römern zu leistende Gebietsabtretung faktisch als Entschädigung betrachtet wurde⁶². Obwohl diese Information durch spätere orientalische Quellen überliefert wird, ist sie nicht ohne weiteres zu verwerfen, da sie auf eine Argumentation hinweist, die durchaus am persischen Hof als Begründung der eigenen Initiative entstanden sein könnte. Denn der Schaden, den die römische Armee durch ihre Expedition verursacht hatte, war sicherlich nicht unbedeutend; es ist auch sonst bekannt, daß die Perser die wirtschaftliche Seite ihrer politischen Initiativen stets im Auge behielten⁶³.

Die bedeutendste Verpflichtung, die der Kaiser durch den Friedensvertrag einging, war die Abtretung eines Gebietes in Nordostmesopotamien mit seinen Städten und Kastellen. Für diese Abtretung verwenden die lateinischen Quellen stets Formulierungen, die mit dem Verb *tradere* gebildet werden. So schreibt Festus von *dispendiosis Romanae rei publicae inpositis ut Nisibis et pars Mesopotamiae traderetur*⁶⁴. Ammianus berichtet von den Forderungen des Großkönigs auf Gebietsabtretungen und sagt, der Kaiser *tradidit omnia*⁶⁵. Dann präzisiert er jedoch die Abtretung von Nisibis und Singara, indem er den Ausdruck *transire in iura Persarum* verwendet, eine Wendung, die uns an seine Definition der Reichsgrenzen erinnert: *termini iuris dictionis Romanae*⁶⁶. Die Abtretung von Nordostmesopotamien wird als eine Übertragung der Rechte (d. h. der Souveränität) des Reiches auf dieses Gebiet an den Großkönig begriffen. Als Ammianus in der Folge den Nisibener Sabinus erzählen läßt, Constantius habe in ähnlich bedrängter Lage kein Gebiet aufgegeben, verwendet er den Ausdruck *nihil perdidisse*, im Gegensatz zu Jovian, der gleich zu Beginn seiner Herrschaft *provinciarum muro cecidisse*⁶⁷. Wir stellen also fest, daß nur bei Ammian und zwar an einer abgelegenen Stelle das Verb *cedere* verwendet wird, ansonsten bevorzugen die lateinischen Autoren Wendungen mit *tradere*. Erst später wird Orosius das Wort *concedere* wählen⁶⁸, nachdem es vorher Augustinus in demselben Zusammenhang, allerdings in bezug auf Hadrians Abtretung der Provinz Mesopotamia, verwendet hatte⁶⁹. Diese Wortwahl ist für unseren Zusammenhang von Bedeutung. In der privatrechtli-

⁶² MICHAEL SYRUS, ed. CHABOT, S. 290: *cela ne rachèterait pas la destruction qu'il allait faire d'eux*; vgl. TABARI a. a. O. (Anm. 27) 63: "Nun sollen sie (die Römer) uns (den Persern) entweder den vollen Preis dessen, was sie verdorben und verheert haben, bezahlen oder aber die Stadt Nisibis mit ihrem Gebiet als Ersatz dafür abtreten".

⁶³ Über die Kriegsentschädigung s. K.-H. ZIEGLER, Das Völkerrecht der röm. Republik. In: ANRW I (1972) 112. Zu einem Kriegsentschädigungsfall aus dem Jahre 218 s. DERS., Beziehungen 134 f.

⁶⁴ FEST. 29; vgl. auch EUTR. 10,17,1: *non nulla imperii Romani parte tradita*; vgl. IORD. Rom. 306: *contradedit*. Die Erwähnung der *Romana res publica* im entscheidenden Satz des Festus soll die förmliche, das Reich offiziell bindende Klausel unterstreichen.

⁶⁵ AMM. 25,7,11; vgl. 25,9,12: *urbe tradita*.

⁶⁶ AMM. 18,4,5; vgl. G. DE BONFILS, Ammiano Marcellino e l'imperatore (1986) 116.

⁶⁷ AMM. 25,9,3. Für die abzutretenden fünfzehn Kastelle (s. unten) verwendet er außerdem den im Privatrecht geläufigen, wenn auch typologisch nicht einzuordnenden Begriff *alienatio*. Er spricht von *munitimentis alienandis* (25,7,11).

⁶⁸ OROS. hist. 7,31,2: *Nisibi oppidum et partem superioris Mesopotamiae Persis concessit*.

⁶⁹ Augustinus verwendet das Wort nur in seinem Satz über die Aufgabe Mesopotamiens durch Hadrian, es wird allerdings stillschweigend nahegelegt, daß auch Jovians Gebietsabtretung eine *cessio* bzw. *concessio* war: *Ille (Hadrianus) tres provincias . . . Persarum concessit imperio* (civ. 4,29); s. unten.

chen Terminologie der klassischen römischen Jurisprudenz bedeuteten die Begriffe *traditio* und *in iure cessio* zwei ähnliche, aber nicht ganz gleiche vertragsmäßige Vorgänge. Der Hauptunterschied besteht darin, daß die *traditio* vom veräußernden Vertragspartner ausgeht, wogegen im Falle einer *in iure cessio* die Initiative vom Erwerber, vom Zessionar, durch eine öffentliche Vindikation ergriffen wird, die den Abtretenden, den Zedenten, zur Aufgabe verpflichtet, sofern er nicht sofort durch eine Kontravindikation seinen Anspruch auf das Vertragsobjekt erhebt⁷⁰. Diese terminologische Differenzierung wurde zwar zu keiner Zeit stringent eingehalten, besonders von nicht juristisch ausgebildeten Historiographen, bis sie bei der Vulgarisierung des Rechts in der Spätantike völlig abhanden kam⁷¹. Um so interessanter ist daher die Feststellung, daß die Wortwahl zur Bezeichnung von völkerrechtlichen Zusammenhängen, wie die Abtretung von Nisibis, sich direkt an die exakte privatrechtliche Terminologie anlehnt.

Ebenso interessant ist die analoge Terminologie der griechischen Autoren. Die Rhetoren des 4. Jahrhunderts bevorzugten untechnische Formulierungen mit dem Zeitwort ἵστημι und einer Auswahl von Präpositionen wie ἀπὸ und ἐκ⁷². Die späteren Kirchenhistoriker und die byzantinischen Historiographen und Chronisten ziehen Wendungen mit dem Zeitwort δίδωμι beziehungsweise παραδίδωμι vor, womit primär der Akt der Übergabe zum Ausdruck kommt⁷³. Der wohl auf Gelasios von Kaisareia zurückgehende Überlieferungszweig bringt dagegen den betreffenden Sachverhalt durch das Zeitwort παραχωρέω zum Ausdruck, der schon bei den früheren Glossatoren als die griechische Entsprechung des lateinischen *cedere* gegolten hatte⁷⁴. Des weiteren umschreibt die Chronik des Joshua Stylita diesen Vorgang mit dem Satz "er räumte den Persern ein, daß sie sich Nisibis bemächtigten". Wir stellen also fest, daß die überwältigende Mehrheit der Quellen, auch wenn sie nicht exakte technische Terminologie verwenden, den Abtretungsvorgang trefflich eher als *traditio* und nicht als *cessio* verstanden haben⁷⁵.

⁷⁰ M. KASER, Das röm. Privatrecht. Handb. Altertumswiss. X 3,3 (1955) 42; 112; 117; vgl. K. STRUPP/H. J. SCHLOCHAUER, Wörterbuch des Völkerrechts 1 (1960) 616 f. s.v. Gebietserwerb (E. MENZEL). In der Zeit des postklassischen Rechts verschwinden die Belege für den formalen Vindikationsvorgang, die einschlägigen Lehrsätze der Klassiker, vor allem des Gaius, werden jedoch von Justinian rezipiert; vgl. KASER a. a. O. Bd. II (1959) 177 f.; 181 ff.

⁷¹ E. LEVY, West Roman Vulgar Law. The Law of Property (1951); KASER II 177 ff. (vgl. vorige Anmerkung).

⁷² LIB. or. 18,279 sagt παρὸν ἀφίστατο und IOH. CHRYS. de s. Babylla. PG 50, S. 569 spricht von ἀποστήσεσθαι. ZOS. hist. 3,31,1 wird später ἐκστῆναι vorziehen, vielleicht in Anlehnung an Eunapios. Philostorgios wählt dagegen ὑπεκστάς aus.

⁷³ Socrates, Sozomenos, die sich ansonsten an Philostorgios anlehrende Passio Artemii, Agathias und Nikephoros verwenden Formulierungen mit παραδιδόναι, in seiner volkstümlichen Ausdrucksweise verzichtet Malalas (und nach ihm das Chronicon Paschale, der Armenier Faustus und Michael der Syrer) auf die Präposition, die Suda verwendet dagegen das passende ἐκδίδωμι.

⁷⁴ Diesen Überlieferungszweig finden wir bei Theodoros Anagnostes, Theophanes und Georgios Monachos. Zur Abhängigkeit vgl. A. GLAS, Die Kirchengeschichte des Gelasios von Kaisareia. Die Vorlage für die letzten beiden Bücher der Kirchengeschichte Rufins (1914) 5.

⁷⁵ W. WRIGHT, The Chronicle of Joshua the Stylite (1882) 8, übersetzt: "he allowed the Persians to take possession of Nisibis". Mit dieser Formulierung kann Joshua in glaubhafter Weise vermitteln, was ihm am Herzen liegt, nämlich daß die Regelung nur für 120 Jahre gelten sollte, "after which they were to restore it to its (former) masters". Der provisorische Charakter der Regelung, den Joshua betonen will, wird durch das hinzugefügte Wort "former" der Übersetzung willkürlich abgeschwächt (s. u.). Ich

Die territorialen Ansprüche, die der Großkönig von Anfang an stellte und erfolgreich durchsetzte, waren nach Ammianus (a) *quinque regiones Transtigritanae: Arzanena et Moxoena et Zabdicena, itidemque Rehimena et Corduena* (b) *cum castellis quindecim, et* (c) *Nisibis et Singara et Castra Maurorum*⁷⁶. Dank der topographischen Studien von Louis Dillemann sind die Örtlichkeiten bekannt⁷⁷. Für unseren Zusammenhang besonders wichtig ist seine Feststellung, daß alle fünf regiones erst im römisch-persischen Vertrag von 298 dem Reich zugefallen und inzwischen sämtlich wieder von den Persern besetzt worden waren. Daher konstatiert Dillemann einen Gegensatz zwischen einer Situation de jure und einer Situation de facto, der dadurch aufgehoben wurde, daß durch den Vertrag von 363 der rechtliche Zustand dem faktischen angepaßt worden war⁷⁸.

Die politische und rechtliche Situation der betreffenden Gebiete illustriert das Beispiel von Corduena, über das wir einiges durch Ammianus erfahren. Nachdem dieses Gebiet kraft des Vertrages von 298 römisch geworden war, ist sein späterer Satrap mit dem bezeichnenden Namen Iovinianus in Antiochia aufgewachsen und ausgebildet worden. Zu ihm als dem regierenden Satrapen reiste Ammianus im J. 359 in einer geheimen Mission. Inzwischen hatten jedoch die Perser das Gebiet unter ihre Kontrolle gebracht. Den neuen politischen Zustand beschreibt Ammianus korrekterweise mit dem Satz *quae* (Corduena) *obtemperabat potestati Persarum*⁷⁹. Diese Formulierung läßt erkennen, daß der rechtliche Zustand von Corduena, d. h. die rechtliche Zugehörigkeit zum Reich, durch die persische Besetzung (noch) nicht angetastet worden war. Ähnlich werden wir uns die Situation in den übrigen Gebieten vorzustellen haben. Es ist offensichtlich: Schapur hatte in den letzten Jahren wiederholt erfolgreiche Expeditionen in das Reich unternommen und dabei mehrere Städte und Kastelle erobert. Nach persischer Art, die aber im geläufigen 'Eroberungsrecht' verankert war und von den Römern nachgeahmt wurde, hatte er die Bevölkerung dieser Städte ins persische Reich in Kriegsgefangenschaft verschleppt⁸⁰. Doch die rechtliche Zugehörigkeit dieser Territorien zum Reich war dadurch nicht in Frage gestellt worden. Für die Reali-

danke Prof. W. Selb, Wien, daß er diese Stelle im Original mit mir besprochen hat. Zur Terminologie vgl. jetzt SCHULZ a. a. O. (Anm. 39) 104.

⁷⁶ AMM. 25,7,9; vgl. ZOS. hist. 31,1 mit dem ausführlichen Kommentar von PASCHOUD, Zosime 3, S. 217 ff.

⁷⁷ DILLEMANN, Haute Mésopotamie 210 ff.

⁷⁸ DERS. ebd. 217 ff.; vgl. PASCHOUD, Zosime 3, S. 218; s. jetzt die gut fundierte Diss. von E. WINTER, Die sasanidisch-römischen Friedensverträge des 3. Jhs. n. Chr. Ein Beitrag zum Verständnis der außenpolitischen Beziehungen zwischen den beiden Großmächten (1988) 171 ff.; DERS., On the Regulation of the Eastern Frontier of the Roman Empire in 298. In: D. H. FRENCH/C. S. LIGHTFOOT (Hrsg.), The Eastern Frontier of the Roman Empire 2. BAR Brit. Ser. 11 (1989) 555–571.

⁷⁹ AMM. 18,6,20; vgl. die Ad-hoc-Bemerkung von W. SEYFARTH, Ammianus Marcellinus (1968/71) in seiner zweisprachigen Ammianus-Edition; vgl. J. F. MATTHEWS, Ammianus and the Eastern Frontier in the Fourth Century: A Participant's View. In: PH. FREEMAN/D. KENNEDY (Hrsg.), The Defence of the Roman and Byzantine East 2. BAR Brit. Ser. 8 (1986) 549–564.

⁸⁰ So verfuhr z. B. Schapur II. mit den Bürgern der eingenommenen Kastelle Singara (AMM. 20,6,8) und Bezabde (20,7,15). Auch die Römer haben Ähnliches verübt. Bei einer erfolgreichen Expedition in Adiabene verpflanzte Constantius die Bewohner einer von ihm eingenommenen Stadt nach Thrakien (LIB. or. 49,83); vgl. R. KLEIN, Constantius II. und die christliche Kirche (1977) 237; s. H. VOLKMANN, Die Massenversklavungen der Einwohner erobelter Städte in der hellenistisch-römischen Zeit (1961); zusätzlich die juristische Diss. von J. G. HELM, Die Rechtsstellung der Zivilbevölkerung im Kriege in ihrer geschichtlichen Entwicklung (1957). Allerdings: In beiden Arbeiten ist die Regelung über die Einwohner von Nisibis im Vertrag von 363 unerwähnt geblieben.

sierung seiner diesbezüglichen Ansprüche bedurfte es nicht nur der militärischen Besetzung, sondern entscheidend war die vertragsmäßige Übereignung durch den Kaiser.

Paschoud ist aufgefallen, daß Zosimos das Wort *ἔθνος* gebraucht, wo Ammianus von *regiones* spricht; er übersetzt es aber mit *provinces*, obwohl er weiß und erwähnt, daß die betreffenden Gebiete im technischen Sinne keine römischen *provinciae* gewesen waren⁸¹. Es stellt sich allerdings die Frage, ob im Wort *ἔθνος* (= gens) wirklich eine nichtssagende Umschreibung von *regiones* zu sehen oder ob im Gegenteil darin eine terminologische Nuancierung zu erkennen ist, die auf unterschiedliche rechtliche Zustände hinzuweisen vermag. In diesem Falle würde die Nuancierung immerhin soviel bedeuten, daß nach der Formulierung von Ammianus eine Abtretung der römischen Territorialherrschaft, in der Wortwahl des Zosimos hingegen eher ein Verzicht auf die politische Abhängigkeit der Bevölkerung des betreffenden Gebietes vertraglich vereinbart wurde. Paschoud verweist mit Recht auf eine Stelle des Festus, der zum Vertrag von 298 sagt: *ita ut quinque gentium trans Tigridem constitutarum dicionem adsequeremur*⁸². Damit ist aber gesagt, daß der 363 aufzuhebende rechtliche Zustand, den der Vertrag von 298 geschaffen hatte, die *dicio gentium* und nicht das Territorium betraf.

Dillemann hat auf einen scheinbaren Widerspruch hingewiesen, der in der Beschreibung des Vertrages von 298 durch Petros Patrikios zu finden ist. Auf der einen Seite werden die transtigritanischen Gebiete aufgezählt, die kraft des Vertrages die Römer 'haben' durften, und auf der anderen wird festgestellt, daß der Tigris die Grenze zwischen den zwei Staaten werden solle⁸³. Diesen Widerspruch hätte er aber auch schon bei Festus feststellen können, der über den Vertrag von 298 sagt, daß *pace facta Mesopotamia est restituta et supra ripas Tigridis limes est reformatus, ita ut quinque gentium trans Tigridem constitutarum dicionem adsequeremur. Quae condicio foederis in tempus divalis Constantii reservata duravit*⁸⁴. Die römischen Unterhändler hätten demnach 298 erreicht, daß zur Sicherung des restituierten Mesopotamien auch der Limes an beiden Tigrisufern wiedereingerichtet wurde. Die transtigritanischen Anrainer gerieten dafür unter römische *dicio*. Ihre Territorien wurden jedoch deswegen nicht zum römischen *dominium* erklärt. Denn die *dicio*, die eine politische Abhängigkeit konstituiert, ist bei weitem nicht mit dem *dominium* gleichzustellen, das territoriale Herrschaft schafft. Keine Quelle besagt, daß im Vertrag von 298 die transtigritanischen Gebiete im rechtlichen Sinne als Reichsgebiet übereignet wurden. Sie sind trotz der von den Römern erlangten (politischen) *dicio* außerhalb der territorialen Souveränität des Reiches geblieben. Dadurch konnte der Tigris ohne Widerspruch zur Grenze der Territorialherrschaft der zwei Reiche erklärt werden⁸⁵. Aus diesem rechtlichen

⁸¹ PASCHOUD, Zosime 2, S. 219; vgl. auch die ausführliche, aber nicht ergiebige Behandlung dieser Frage bei M.-L. CHAUMONT, Recherches sur l'histoire d'Arménie (1969) 123 ff.

⁸² FEST. 19; PASCHOUD, Zosime 2, S. 219.

⁸³ DILLEMANN, Haute Mésopotamie 216 f.; PETR. PATR. frg. 3, Exc. de legat. Rom. 4,6–8.

⁸⁴ FEST. 24; vgl. jetzt B. ISAAC, The Meaning of the Terms *limes* and *limitanei*. Journal Rom. Stud. 78, 1988, 125–147, auf S. 134 f.; DERS., The Limits of Empire. The Roman Army in the East (1992) 208 ff.; s. auch seine wichtigen Beobachtungen über "Peoples and Territory", ebd. 394 ff.

⁸⁵ DILLEMANN, Haute Mésopotamie 218 bringt den Nachweis dafür, daß im 4. Jh. der Tigris konstant als die offizielle Grenze galt. Daher kann ich ihm in seiner Behauptung auf S. 217 nicht folgen, daß der

Zustand erklärt sich übrigens auch, warum Rom die bestehende Verfassungsform der Satrapien in den transtigritanischen Gebieten bestehen ließ und ihre Satrapen anerkannte⁸⁶.

Zusätzlich zu den fünf *regiones*, die von den Römern aufgegeben werden sollten, nennt Ammianus fünfzehn Kastelle. Zosimos präzisiert, daß diese Kastelle im Gebiet der genannten transtigritanischen *gentes* gelegen seien. Es handelt sich vermutlich um jene Kastelle, welche hauptsächlich den nordostmesopotamischen Limes darstellten. Die meisten dieser Kastelle lassen sich nicht mehr lokalisieren⁸⁷. Sie waren offensichtlich von Diokletian und seinen Nachfolgern gebaut worden, waren also römisches Eigentum und mußten deswegen im Vertrag von 363 eigens aufgezählt werden, obwohl sie in Gebieten errichtet worden waren, die rechtlich jenseits der Reichsgrenze lagen. Ihren rechtlichen Status könnten wir vielleicht mit dem neuzeitlichen Begriff des exterritorialen Besitzes fassen, der heute den rechtlichen Zustand der militärischen Stützpunkte der Großmacht auf dem Territorium von souveränen Staaten charakterisiert.

Ammianus berichtet, daß es Jovian mit Mühe gelungen ist, dem Großkönig das Zugeständnis abzutrotzen, daß *a munimentis alienandis reverti ad nostra praesidia Romani permitterentur*⁸⁸. Diese von keiner anderen Quelle bestätigte, aber deshalb nicht in Frage zu stellende Mitteilung hat einen Sinn, wenn die *Romani*, die ins Reich zurückkehren dürfen, von einer einheimischen nichtrömischen Bevölkerung unterschieden werden. Aber hundertfünfzig Jahre nach Inkrafttreten der Constitutio Antoniniana kann dieser Unterschied nur in einem Gebiet gemacht werden, das außerhalb der *termini iuris dicionis Romanae* lag, in einem Gebiet, das möglicherweise von Rom politisch abhängig war, rechtlich jedoch als nichtrömisch galt⁸⁹. Wir werden daher diese

Satz über die Funktion des Flusses als Grenze im Bericht des Petros Patrikios ein Zusatz sei, mit dem der im Dienste Justinians aktive Diplomat Petros zweieinhalb Jahrhunderte später den Vertrag in aktueller Weise kommentiert habe. Über Petros Patrikios s. jetzt P. ANTONOPOULOS, Πέτρος Πατρικίος. Ο βυζαντινός διπλωμάτης, αξιωματούχος και συγγραφέας. Historical Monographs 7 (1989).

⁸⁶ Diese Verfassungsform wurde bis in die Zeit Justinians hinein in den zwei Satrapien Ingilene und Sophanene beibehalten, die auch nach dem Vertrag von 363 unter römischer Kontrolle blieben; vgl. K. GÜTERBOCK, Römisch-Armenien und die röm. Satrapien im 4. bis 6. Jh. Festgabe I. Th. Schirmer (Ndr. 1970) 7 ff.; ferner B. H. WARMINGTON, Objectives and Strategy in the Persian War of Constantius II. In: Akten XI. Internat. Limes-Kongr. (1977) 510; vgl. SYNELLI 130 Anm. 36, aber auch CHAUMONT a. a. O. (Anm. 81) 121 f.

⁸⁷ DILLEMANN, Haute Mésopotamie 218 f. Dillemann glaubt, daß die erwähnten Orte Nisibis, Singara und Castra Maurorum zu den fünfzehn Kastellen mitgezählt werden müssen und daß ihre namentliche Hervorhebung bei Ammianus nur die Bedeutung ihres Verlustes unterstreichen sollte; vgl. PASCHOUD, Zosime 2, S. 219; doch die Formulierung sowohl bei Ammianus wie auch bei Zosimos macht diese Annahme unwahrscheinlich. Denn beide Historiographen erwähnen die fünfzehn Kastelle in unmittelbarem Zusammenhang mit den fünfzehn *regiones* (bzw. ἔθνη), um sie dann von dem Folgenden abzusetzen, das Nisibis bzw. die drei Orte betrifft.

⁸⁸ AMM. 25,7,11. SEYFARTH a. a. O. (Anm. 79) übersetzt das Ethnikon *Romani* mit "die römischen Besatzungen"; ähnlich übersetzt I. FONTAINE in seiner Collection-Budé-Edition (1977) mit "les garnisons romaines". Doch eine solche Präzisierung ist vom Text her nicht zulässig, wird aber auch durch die Erkenntnis widerlegt, daß es in den (meisten?) Kastellen keine römischen Garnisonen mehr gab, weil sie ja nicht mehr unter römischer Kontrolle standen. Ich vermag nicht einzusehen, warum nicht Romani anderer Funktion, z. B. Kaufleute, mitgerechnet werden sollten.

⁸⁹ Es ist daher auch schon vom Sinn des Satzes her falsch, wenn SEYFARTH a. a. O. (Anm. 79) in seiner Übersetzung das Wort "wenigstens" hinzufügt ("wenigstens die römischen Besatzungen"), wovon im Text des Ammianus keine Spur zu finden ist.

Vertragsbestimmung so zu deuten haben, wie sie von Philostorgios verstanden wurde: Es wurden den Persern jene Kastelle überlassen, die wie eine Mauer gegen die Perser bis nach Armenien hinein errichtet waren⁹⁰.

Die entscheidende Konzession, die Jovian 363 machte, ist die Abtretung oder Über-eignung eines Teiles Nordostmesopotamiens mit der Stadt Nisibis. So nennt der frü- heste Gewährsmann Eutropius als einzige römische Konzession *finibus ac non nulla imperii Romani parte tradita*⁹¹. Es fällt auf, daß Eutropius die Rücknahme der Reichs- grenze und weniger den Gebietsverzicht als wichtigsten und schwersten Verlust beklagt. Die Änderung an der Grenze stellt dann den Leitfaden für Eutrops Rückgriff auf die frühere römische Geschichte dar. Denn er will den Nachweis liefern, daß bis dahin *nihil tamen finium traderetur*⁹². Auf die Grenzverschiebung geht von den übr- igen Quellen nur noch Agathias im 6. Jahrhundert ein, wenn er berichtet, daß die Abtretung von Nisibis, die er als Verrat brandmarkt, dadurch erfolgen konnte, daß der Kaiser die Reichsgrenze zurücknahm und dadurch die Reichsherrschaft ein- schränkte⁹³.

Festus berichtet mit lapidarer Nüchternheit von *condicionibus dispendiosis Romanae rei publicae inpositis ut Nisibis et pars Mesopotamiae traderetur*⁹⁴. Diese Beschränkung auf Nisibis und das dazugehörige mesopotamische Gebiet ist von den meisten späteren Historiographen und Chronisten mit unwesentlichen Varianten übernommen wor- den. So finden wir bei Hieronymus (und Jordanes) lediglich eine Steigerung: die *pars Mesopotamiae* wird als *magna* bezeichnet⁹⁵. Andererseits präzisiert Orosius, daß das aufgegebene Gebiet in der *Mesopotamia superior* lag⁹⁶. Diese wichtigste Vertragsbe- stimmung enthielt also drei Komponenten: (a) Die förmliche Abtretung von Nisibis, (b) zusammen mit einem Teil des römischen Reichsterritoriums in Mesopotamien und (c) die dadurch notwendig gewordene Verschiebung der zwischenstaatlichen Grenze, die nicht mehr entlang des Tigris verlief, sondern im Inland westlich von Nisibis festgelegt wurde.

Aus den Quellen ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, in welchem Verhältnis die *pars Mesopotamiae* zur Stadt Nisibis stand. Der Kirchenhistoriker Sokrates will die Abtre- tung auf "Nisibis in Mesopotamien" beschränkt wissen⁹⁷, eine Formulierung, die in der Chronik des Tabari eine logische Präzisierung erfährt: "die Stadt Nisibis mit

⁹⁰ PHILOSTORG. 104: τῶν φρουρίων ὅσα Ῥωμαίοις ἐπὶ Πέρσας ἄχρι τῆς Ἀρμενίας οἰοῦναι τεῖχος προὔ- βεβλητο.

⁹¹ EUTR. 10,17,1.

⁹² EUTR. 10,17,2. Vgl. unten.

⁹³ AGATH. 4,25,7: περιστέλλων ἐς τὰ ὀπίσω καινοῖς ὁρίοις καὶ ὑποτεμνόμενος τῆς οἰκειᾶς ἀρχῆς τὸ περαιτέρω ἐκβαίνων. E. HONIGMANN, Die Ostgrenze des Byzantinischen Reiches von 363 bis 1071 nach griech., arab., syr. und armen. Quellen (1935) 5 f., bemerkt, daß sich durch die Verschiebung der Grenze auch eine Verkürzung ergab, die angesichts der umfangreichen Verteidigungsanlagen durchaus vorteilhaft für das Reich war.

⁹⁴ FEST. 24.

⁹⁵ HIER. CHRON., ed. HELM, S. 2380; IORD. Rom. 306. Die Steigerung wird bei den byzantinischen Chro- nisten Theodoros Anagnostes, Theophanes und Georgios Monachos auf die Stadt Nisibis bezogen, die nach Theophanes μεγάλη, aber dann bei Theodoros Anagnostes und Georgios Monachos als μέγιστη bezeichnet wird!

⁹⁶ OROS. hist. 7,31,2.

⁹⁷ SOCR. hist. eccl. 10,436.

ihrem Gebiet“⁹⁸. Malalas nennt dann dieses 'Gebiet' beim Namen und sagt, daß Jovian "die ganze Provinz Mygdonia mit ihrer Metropole Nisibis" abgetreten habe⁹⁹.

Die der Formulierung von Malalas zugrundeliegende Vorstellung, daß es sich eigentlich um ein Gebiet handelte, dessen wichtigste Stadt Nisibis war, wird auch von der ausführlichen Schilderung Ammians bestätigt, wenn er neben Nisibis auch Singara und Castra Maurorum als abzutretende Ortschaften erwähnt. Über die Castra Maurorum wissen wir nichts^{99a}. Das von Ammian als *munimentum perquam opportunum* gepriesene Kastell wird wahrscheinlich trotz seiner militärischen Bedeutung eine politisch unwichtigere Rolle gespielt haben¹⁰⁰. Wir sind aber über Singara einigermaßen informiert und können es daher in unsere Überlegungen einbinden. Singara war eine sehr gut befestigte und mit großer Besatzung geschützte Ortschaft südöstlich von Nisibis. Sie war von Marc Aurel gegründet, von Septimius Severus befestigt und zur Kolonie erhoben worden¹⁰¹. Sie wurde im Sommer 360 von Schapur im Sturm eingenommen. Der Großkönig nahm ihre Zivilbevölkerung und die starke Besatzung gefangen und verschleppte sie nach Persien¹⁰². Da wir keinen Grund zu der Annahme haben, daß Singara zwischen 360 und 363 wieder von den Römern befreit wurde, konnte bei den Friedensverhandlungen von 363 nur über die De-Jure-Abtretung von Singara beraten werden. Die Stadt befand sich ja bereits in persischen Händen, seine Bewohner und Verteidiger waren in Gefangenschaft geraten¹⁰³. Man wird also diese wichtigste Konzession folgendermaßen rekonstruieren müssen: Abgetreten wurde ein Gebiet Mesopotamiens, das durch die drei Ortschaften Nisibis, Singara und Castra Maurorum beschrieben wird¹⁰⁴. In diesem Gebiet lag vor allem Nisibis, das nicht nur eine sehr große militärische Bedeutung als "Bollwerk des Ostens" besaß, sondern auch ein ausgedehntes städtisches Territorium. Weil aber offensichtlich keine weiteren civitates, außer den zwei römischen Kolonien Nisibis und Singara, in dem zu übereignenden Gebiet lagen, hat sich vielleicht die Landfläche, die abgetreten werden sollte, mit dem Territorium gedeckt, das den civitates Nisibis und Singara gehörte¹⁰⁵.

Von Ammianus wissen wir, daß Singara zur Zeit ihrer Einnahme von den zwei Legionen der I Flavia und der I Parthica, zusammen mit *indigenae plures cum auxilio equi-*

⁹⁸ TABARI a. a. O. (Anm. 27) 63.

⁹⁹ MALALAS 13,336,2 ff.: πᾶσαν τὴν ἐπαρχίαν τὴν λεγομένην Μυγδονίαν καὶ τὴν μητρόπολιν αὐτῆς τὴν λεγομένην Νισίβιος; vgl. auch 336,9. Weiter unten nennt Malalas jedoch die Mygdonia nicht mehr ἐπαρχία, sondern χώρα. Das CHRON. PASCH. 553,21 spricht von πᾶσαν τὴν ἐπαρχίαν καὶ τὴν λεγομένην πόλιν Νισίβιος, ohne die Mygdonia zu erwähnen. Vgl. 554,4.

^{99a} s. allerdings die Vermutung von W. BALL, Seh Qubba. A Roman Frontier Post in Northern Iraq. In: FRENCH/LIGHTFOOT a. a. O. (Anm. 78) 7–18.

¹⁰⁰ DILLEMANN, Haute Mésopotamie 212 f. schlägt die wahrscheinliche, aber rein hypothetische Identifizierung der Castra Maurorum mit dem wichtigen, aber von Ammianus nicht erwähnten Rhabdium vor.

¹⁰¹ SCHACHERMEYR, Mesopotamien 1160.

¹⁰² AMM. 20,6.

¹⁰³ DILLEMANN, Haute Mésopotamie 280 konstatiert trefflich: "En somme pour une grande part, les Romains renonçaient à des droits théoriques qui leur venaient du traité de 297"; vgl. PASCHOUD, Zosime 2, S. 219.

¹⁰⁴ Vgl. PASCHOUD, Zosime 2, S. 219: "Ce que les Romains perdirent essentiellement en 363, c'était la région situé entre Nisibis, Singara et Bezabde".

¹⁰⁵ Vgl. STURM, Nisibis 737; A. H. M. JONES, The Cities of the Eastern Roman Provinces (1937) 215–221.

tum, illic ob repentinum malum clausorum verteidigt wurde¹⁰⁶. Über diese beachtliche Mannschaft hören wir, daß sie nach der Einnahme von den Persern mit gebundenen Händen abgeführt wurde¹⁰⁷. Wir müssen uns die Frage stellen, welches Schicksal diese Menschen in ihrer Gefangenschaft traf. Man wird wohl vermuten dürfen, daß sie als Sklaven verkauft wurden. Vergeblich suchen wir allerdings eine Vertragsbestimmung, die auf ihre Befreiung zu beziehen wäre. Sind sie nun vom Kaiser vergessen worden, als er mit dem Großkönig über den Frieden verhandelte, oder müssen wir umgekehrt vermuten, daß sich Jovian mit der Bitte um ihre Freilassung einfach nicht durchzusetzen vermochte? Es gibt einen Hinweis, der möglicherweise auf die zweite Alternative hindeutet. Ammianus teilt uns eher beiläufig mit, daß die Gefangenen *ad regiones Persidis ultimas* abtransportiert wurden¹⁰⁸. Wenn das Adjektiv *ultimas* keine unverbindliche Bezeichnung darstellt, die nur dazu dienen soll, das schwere Schicksal der Gefangenen zu unterstreichen, sondern eine brauchbare Aussage enthält, die auf konkrete Information beruht, dann könnte sie als Nachklang einer ablehnenden Antwort verstanden werden, die möglicherweise die persischen Unterhändler auf die Bitte der Römer um Befreiung der gefangenen Soldaten hin abgaben. Ammianus berichtet ferner, daß die Verteidiger eines Turmes, der während der Belagerung zusammenbrach, Singara verließen¹⁰⁹. Für diese Leute und diejenigen Bewohner, die vielleicht vorher geflohen waren, sich dadurch retten konnten und folglich nicht als Kriegsgefangene nach Persien abtransportiert wurden, wurde im Vertrag vorgesehen, daß sie bei der Übernahme des Gebietes durch die Perser in das Römische Reich übersiedeln durften.

Damit sind wir bei der nächsten Vertragsbestimmung angelangt, welche die Bewohner von Nisibis und Singara betrifft. Ammianus berichtet, daß Jovian alle Forderungen des Großkönigs erfüllt habe, mit der Ausnahme, daß Nisibis und Singara nur ohne ihre Bewohner an die Perser abzutreten seien¹¹⁰. Den Ausdruck *sine incolis* finden wir wörtlich auch bei Zosimos. Dieser erwähnt jedoch dabei nur Nisibis, dessen Bewohner alleine ausgenommen worden sein sollen¹¹¹. Es kann keinen Zweifel daran geben, daß der Bericht des Ammianus auch in diesem Punkt den Vorzug verdient, und es kann dahingestellt bleiben, ob die unvollständige Aussage des Zosimos seiner Achtlosigkeit oder seiner antijovianischen Tendenz zugeschrieben werden soll. Die Regelung betraf die Bürger der zwei civitates der abzutretenden Gebiete.

Wie wir die Regelung über die Bewohner von Nisibis und Singara zu verstehen haben, zeigt der Bericht von Johannes Malalas (und der ihn abschreibenden Osterchronik), der von einer "nackten" Stadt Nisibis spricht¹¹². Wenn er dann weiter präzi-

¹⁰⁶ D. HOFFMANN, Das spätrömische Bewegungsheer und die Notitia Dignitatum. Epigraphische Stud. 7 (1970) 410–416. Zur Topographie von Singara s. D. OATES, Studies in the Ancient History of Northern Iraq (1968) 97–106.

¹⁰⁷ AMM. 20,6,8.

¹⁰⁸ AMM. 20,6,7.

¹⁰⁹ AMM. 20,6,7: *Nudato propugnatoribus loco, quos periculi disiecerat magnitudo.*

¹¹⁰ AMM. 25,7,11: *Ut Nisibis et Singara sine incolis transirent in iura Persarum.*

¹¹¹ ZOS. hist. 3,31,1: Νίσιβιν δὲ παραδοῦναι δίχα τῶν ἐνοικοῦντων. Auch Michael der Syrer erwähnt nur die Einwohner von Nisibis (290).

¹¹² MALALAS 13,336,2–5: Δοῦναι Ῥωμαίους Πέρσαις πᾶσαν τὴν ἐπαρχίαν τὴν λεγομένην Μυγδονίαν καὶ τὴν μητρόπολιν αὐτῆς τὴν λεγομένην Νιζίτιβιος γυμνὴν σὺν τείχεσι μόνους ἄνευ ἀνδρῶν τῶν

siert, die nackte Stadt habe, als sie übergeben wurde, nur aus Mauern bestanden, so ist es natürlich eine Übertreibung, die dazu dienen soll, die Konsequenzen des jovianischen Vertrags als milde hinzustellen, denn der gesamte unbewegliche Besitz der Einwohner wird mitübertragen worden sein. Malalas sagt ferner, daß Jovian an den Mauern der Stadt Amida eine zusätzliche Siedlung namens Nisibis gründete, wo er alle Bewohner der Region Mygdonia ansiedelte¹¹³. Somit steht der Sinn dieser Bestimmung eindeutig fest: Für alle Bewohner des übereigneten Teiles der römischen Provinz Mesopotamien, die ja alle römische Bürger waren, wurde Sorge getragen, daß sie nicht der persischen Herrschaft ausgeliefert wurden. In diesem Zusammenhang ist die Aussage Ephraems des Syrers wichtig, der es als einen Ausdruck des Erbarmens Gottes ansah, daß er und seine Landsleute "nicht in die Gefangenschaft und Verbannung geführt, sondern im eigenen Lande angesiedelt wurden"¹¹⁴. Aus dieser Formulierung entnehmen wir den Schrecken vor der Gefangenschaft, die den Nisibenern nach eigener Einschätzung erspart blieb. Denn sie wußten aus zahlreichen Fällen, womit sie zu rechnen hätten, wären sie in die Hände der Perser gefallen¹¹⁵.

Aus Ammians dramatischer und sicherlich tendenziös gefärbter Schilderung der Evakuierung von Nisibis erfahren wir¹¹⁶, was wir auch ohne diese Schilderung hätten ahnen müssen, daß nämlich die Menschen, die ihre Heimat und ihren Besitz verlassen mußten, wegen ihres unerwarteten Schicksals verzweifelt waren. Daraus erklären sich ihre wiederholten Versuche, den Kaiser zu überreden, die Vereinbarung rückgängig zu machen sowie ihre verzweifelte Bereitschaft, ohne Unterstützung des Kaisers, damit er nicht wortbrüchig werde, die eigene Stadt zu verteidigen¹¹⁷. Zum Schluß mußte der Kaiser Härte zeigen und soll nach Ammian verordnet haben, daß die Stadt innerhalb von drei Tagen zu verlassen sei. Für die Ausführung seines Befehles schickte Jovian eigens eine Mannschaft in die Stadt¹¹⁸. Es gibt jedoch keinen Hinweis, daß die Evakuierung dann wirklich zwangsweise erfolgt sei. Zosimos berichtet ganz

οικούτων αὐτήν; vgl. CHRON. PASCH. 553,22; auch die Artemii Passio (bei PHILOSTORG., ed. BIDEZ-WINKELMANN, S. 104) sagt: ἀνευ τῶν οἰκητόρων.

¹¹³ MALALAS 13,336,1: καὶ τειχίσας πόλιν ἔξω τοῦ τείχους τῆς πόλεως Ἀμιδης, καλέσας τὴν κόμην Νισίβεως, ἐκεῖ πάντας τοὺς ἐκ τῆς Μυγδονίας χώρας οἰκεῖν ἐποίησε; vgl. CHRON. PASCH. 554,15–18; diese Angabe wird nicht nur von literarischen Quellen bestätigt, sondern ist auch arch. nachgewiesen worden; vgl. A. GABRIEL, Voyages archéologiques dans la Turquie orientale 1 (1949) 178–182; vgl. auch CHRYSOS, Legal Relations 27 ff., wo auch die weitere Information analysiert wird, wonach manche Bürger von Nisibis sich in Edessa niedergelassen haben; E. WINTER, Handel und Wirtschaft in Sasanidisch-(Ost-)Römischen Verträgen und Abkommen. Münstersche Beitr. zur ant. Handelsgesch. 6,2 (1987) 60, verweist mit Recht auf den Reichtum (mancher) der Bürger von Nisibis, das als zentraler Handelspunkt über beträchtliche Geldanlagen verfügt haben wird.

¹¹⁴ EPHRAEM SYR. or. contra Iulianum 2, 62 (Anm. 2); vgl. auch BICKELL a. a. O. (Anm. 30) 335–356, bes. 346, wo die entscheidende Stelle "er hat uns in unserer Heimat bleiben lassen" zu einer entgegengesetzten Aussage entstellte wurde, mit der Folge, daß in der historisch-interpretierenden Forschung ein angeblicher Widerspruch zwischen Ephraem und den Historikern konstatiert wurde; vgl. CSCO 175, 75 Anm. 36.

¹¹⁵ Vgl. VOLKMANN/HELM a. a. O. (Anm. 80).

¹¹⁶ AMM. 25,9,5–6. Die tendenziöse Schilderung gipfelt bei Ammianus in der Anrufung der *Fortuna orbis Romani*, daß sie in der kritischen Stunde den erfahrenen Führer Julian mit dem unzulänglichen Jüngling Jovian ersetzte (25,9,7 f.).

¹¹⁷ AMM. 25,9,2–4; ZOS. 33,2–4; vgl. MALALAS 336,15–21 und CHRON. PASCH. 554,9–15; vgl. PASCHOUD, Zosime 2, S. 228 f. Anm. 99.

¹¹⁸ AMM. 25,9,5: *Appositis compulsoribus, mortem siqui distulerit egredi mimitantibus.*

schlicht, daß die Nisibener um eine kurze Frist für ihre Vorbereitungen baten und dann abgewandert seien¹¹⁹. Das schreckliche Los des Flüchtlings scheint doch von allen als das kleinere Übel betrachtet worden zu sein, wie aus der zitierten Stelle Ephraems ersichtlich ist, denn die Alternative wäre Gefangenschaft und Verschleppung gewesen. Aber diese Alternative stellte sich gar nicht. Die Entscheidung war vom Kaiser getroffen worden, der von Ephraem für den Frieden gelobt wird¹²⁰. Das Schicksal der Nisibener hat einige Jahre später auch Johannes Chrysostomos erschüttert. Ohne auf die politischen und rechtlichen Zusammenhänge einzugehen, beklagte der geborene Hirte, daß die Bürger von Nisibis ihre Häuser, ihre Felder und ihren Besitz verlassen und in die Fremde gehen mußten¹²¹.

Stephan Verosta, der den Vertrag von 363 einer völkerrechtlichen Analyse unterzog, meinte, daß die vorliegende Vertragsbestimmung eine Option enthalten haben muß, wonach den Bewohnern des abzutretenden Gebietes die Freiheit der Wahl eingeräumt wurde, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen wollten¹²². Es kann zumindest soviel als sicher gelten, daß die Bewohner von Nisibis ihre römischen Bürgerrechte automatisch verlieren würden, wenn sie in der nun den Persern übereigneten Stadt geblieben wären. Wir verfügen jedoch über kein Indiz, wie ihr Rechtsstatus ausgesehen hätte, wären sie unter die Verfügungsgewalt des Großkönigs gekommen. Würde man sie in den Verband der persischen Staatsbürger aufnehmen, sie als peregrini dem persischen *ius gentium* unterwerfen, oder der Rechtlosigkeit von *dediticii* ausliefern? Diese Fragen werden ungelöst bleiben, weil uns weder diesbezügliche persische Rechtssätze, die auf diesen Sachverhalt bezogen werden könnten, überliefert¹²³, noch Präzedenzfälle bekannt sind, aus denen wir erschließen könnten, wie ein solcher Fall behandelt worden wäre. Soweit wir wissen, hatte es bis 363 keinen ähnlichen Fall gegeben, der durch einen Vertrag geregelt worden wäre¹²⁴. Rein hypothetisch möchte ich daher die

¹¹⁹ ZOS. hist. 34,1.

¹²⁰ EPHRAEM SYR. or. contra Iulianum 3,8 (CSCO 175) 78; vgl. BICKELL a. a. O. (Anm. 30) 348. In or. 2,15–25 (CSCO 175) 69 sagt Ephraem ferner, daß der Großkönig die Kirche ehrte, als er Herr von Nisibis wurde. Im Gegensatz dazu und offensichtlich gänzlich unhistorisch ist die Angabe des Tabari a. a. O. (Anm. 27) 63, wonach die Bewohner von Nisibis sich "vor der Herrschaft eines andersgläubigen Königs fürchteten"; vgl. S. LIEU, Captives, Refugees and Exiles: A Study of Crossfrontier Civilian Movements and Contacts between Rome and Persia from Valerian to Jovian; FREEMAN/KENNEDY a. a. O. (Anm. 79) 497–9.

¹²¹ IOH. CHRYS. de s. Babyła. PG 50, S. 576; 570: εἰς ἀλλοτρίαν μετανιστάμενοι (die Nisibener) γῆν, καὶ οἰκίας ἀφέντες καὶ ἀγρούς, καὶ πάντων τῶν κτημάτων ἀποσχόμενοι τῶν προγονικῶν. J. P. MIGNE (PG 67) hat für ἀποσχόμενοι die Variante ἀποσπόμενοι übernommen. Aus den angeführten Gründen glaube ich jedoch, der Variante ἀποσχόμενοι, die ohnehin als *versio difficilior* anzusehen ist, den Vorzug geben zu müssen.

¹²² ST. VEROSTA, International Law in Europe and Western Asia between 100 and 650 A.D. (1966) 552 Anm. 68.

¹²³ Über den rechtlichen Stand der Kriegsgefangenen in Persien s. A. PERIHHANIAN, Iranian Society. The Cambridge History of Iran III 2 (1983) 631 ff. Nützlich scheint mir in diesem Zusammenhang, auf eine Auseinandersetzung hinzuweisen, die unter Rechtshistorikern über östliche Einflüsse auf das römische Recht der Freilassung von Kriegsgefangenen geführt wurde. W. FELGENTRÄGER, Antikes Lösungsrecht (1933) 53 ff.; 63 ff., glaubte sowohl babylonisch-assyrische wie auch griechisch-hellenistische Einflüsse namhaft machen zu können. Die babylonisch-assyrischen Einflüsse lehnte jedoch E. LEVY, Captivus redemptus. Ges. Schr. 2 (1963) 25 ff., ab, ohne jedoch die hellenistischen in Frage zu stellen.

¹²⁴ VEROSTA a. a. O. (Anm. 122) 552: "In the Roman-Persian peace-treaty of 363, probably for the first time in the history of international law, there is to be found a treaty authorizing a religious minority to

ersten zwei Lösungen (einerseits persische Staatsbürger, andererseits peregrini) abschließen und die dritte Lösung für die wahrscheinlichste halten. Die im persisch gewordenen Nisibis verbliebenen Bürger wären demnach dem Willen des Großkönigs als seine Sklaven rechtlos ausgeliefert gewesen¹²⁵. Mir scheint daher, entsprechend dem erst viel später ausgebildeten völkerrechtlichen Institut der Option, höchstens die Anwendung des *beneficium emigrandi*, der Befugnis zum Verlassen des abgetretenen Gebietes, annehmbar¹²⁶, auch wenn dieses *beneficium* im Rahmen der in der Spätantike herrschenden Verfassungswirklichkeit, wie im Falle von Nisibis geschehen, nur von oben als 'Wohltat' gegeben wurde und nicht von unten beansprucht werden konnte¹²⁷.

Bei den Vertragsverhandlungen von 363 einigte man sich ferner über den politischen Status von Armenien. Dieses rechtlich unabhängige Königreich war lange ein Streitobjekt zwischen seinen beiden großen Nachbarn: Rom und Persien ließen sich zu keiner Zeit davon abhalten, ihren politischen Einfluß auf das Land auszuüben, um dadurch dessen strategische Vorteile nützen zu können. Demgegenüber suchte Armenien vergeblich seine Neutralität zu bewahren. Unter der konstantinischen Dynastie war Armenien durch einen Freundschafts- und Beistandsvertrag an Rom gebunden¹²⁸. Gerade diesen Pakt, der dem Reich eine tatsächliche Vorherrschaft über das Land garantierte, mußte nun Jovian im Vertrag von 363 mittelbar aufkündigen. In diesem Sinne ist die Stelle bei Ammianus zu verstehen: *exitiale aliud accessit et impium, ne post haec ita composita, Arsaci poscenti, contra Persas ferretur auxilium amico nobis semper et fido*¹²⁹. Überprüft man die Quellenaussagen zum Vertrag von 363 und berücksichtigt man die weitere Entwicklung der armenischen Frage, was die Vertragsverpflichtungen der Kaiser und Großkönige bis zur endgültigen Teilung des Landes betrifft, so zeigt sich folgendes: Der Vertrag von 363 enthält eine gemeinsame Absichtserklärung der zwei Partner, die Neutralität Armeniens zu respektieren und folglich auch die eigenen Ansprüche auf das Land aufzugeben¹³⁰.

leave the ceded territory, to emigrate from their homes, to opt for the citizenship of the state ceding the region to the other". Zu Verostas Ansicht, es handele sich um eine Regelung über die christliche Minorität s. unten.

¹²⁵ Diese Lösung stützt die Aussage Ephraems über das mögliche Schicksal der Nisibener, nämlich die Gefangenschaft und die Verbannung, sowie indirekt die Mitteilung des Zosimos über das Schicksal der Einwohner der Gebiete, für welche keine Vorsorge getroffen wurde: Οἱ μὲν τῶν ἐθνῶν καὶ τῶν φρουρίων οἰκήτορες, εἰ μὴ λάθρα φυγεῖν ἠδυνήθησαν, ἐνέδοσαν τοῖς Πέρσαις πράττειν εἰς αὐτοὺς ὃ τι βούλοιντο (3,34,1); vgl. jetzt LIEU a. a. O. (Anm. 120).

¹²⁶ Vgl. K. STRUPP/H. J. SCHLOCHAUER, Wörterbuch des Völkerrechts 2 (1962) 661 s.v. Option (R. BERNHARDT).

¹²⁷ Zum rechtlichen Status der Kriegsgefangenen im allgemeinen vgl. K.-H. ZIEGLER, Tradition 27 f.

¹²⁸ KLEIN a. a. O. (Anm. 80) 174–199; P. A. BARCELÓ, Roms auswärtige Beziehungen unter der Konstantinischen Dynastie [306–363] (1981) 78 ff.; 83 ff.

¹²⁹ AMM. 25,7,12.

¹³⁰ CHRYSOS, Legal Relations 32–36. Aus AMM. 26,4,6 geht eindeutig hervor, daß sich der Großkönig aufgrund des Vertrages mit Jovian verpflichtet fühlte, nicht in Armenien einzuziehen, um es zu erobern. Der Tod Jovians habe dieses Hindernis beseitigt. In einem historischen Ausblick 27,12,1 berichtet Ammianus ferner, daß Schapur II. zunächst den Vertrag tatsächlich respektierte. Dann aber trat er den Pakt mit Füßen und zog aus, Armenien zu unterjochen. Im Jahr 378 mußte Valens in einem Ultimatum (*responsum absolutum*) den Großkönig daran erinnern: *quod rex iustus et suo contentus, ut iactitabat, scelestis concupiscat Armeniam, ad arbitrium suum vivere cultoribus eius permissis* (AMM. 30,2,4). Es kann keinen Zweifel geben, daß die *permissio ad arbitrium suum vivere cultoribus eius* auf den Vertrag von 363

Politisch war dieser Vertragspunkt für das Reich insofern *exitialis*, als dadurch tatsächlich auf die unmittelbare Kontrolle des Ostens und auf den strategischen Vorteil, Persien über Armenien zu bekriegen, verzichtet wurde. Der Punkt war auch *impius*, weil er die eingegangene Schutzverpflichtung gegenüber dem armenischen König aufhob. Es ist jedoch kaum denkbar, daß Jovian, wie Ammianus ihm unterstellt, die Verpflichtung eingegangen wäre, auch dann keine militärische Unterstützung zu leisten, wenn ihn der armenische König im Falle eines persischen Angriffs darum gebeten hätte. Eine solche Unterstützung wäre ja nur dann notwendig geworden, wenn die Perser ihrerseits die Neutralität Armeniens verletzt hätten. In diesem Falle hätte der Kaiser völlig freie Hand gehabt, Armenien zu helfen. Offenkundig wollte Ammianus, der am Ende des Jahrhunderts schrieb, die Tatsache erklären, daß die Perser wiederholt in Armenien einfielen, während Valens untätig blieb. So interpretiert der Autor das Verhalten des Kaisers als Erfüllung des Vertrags von 363¹³¹.

Die moderne Forschung hat des öfteren die Behauptung aufgestellt, Jovian habe 363 auch die Vorherrschaft über Iberien aufgegeben¹³². Tatsächlich zeigen aber die Auseinandersetzungen, die zwischen Valens und Schapur in Iberien ausgetragen wurden, daß dieses Land auch zwischen 363 und 378 unter römischer Vorherrschaft stand¹³³. Erst angesichts der akuten Bedrohung durch die Goten in Thrakien sah sich Valens gezwungen, sowohl der Teilung Armeniens wie der Iberiens, die von Schapur energisch gewünscht wurde, zuzustimmen¹³⁴. In einem historischen Überblick über die Verteidigung der Kaspischen Tore, die Persien und das Reich trotz aller Auseinandersetzungen gemeinsam trugen, erweckt Johannes Lydos den Eindruck, die erste diesbezügliche Vereinbarung sei auch 363 getroffen worden¹³⁵. Nach eingehender Überprüfung der Quellenlage ist es Katerina Synelli gelungen, diese Behauptung als unhaltbar zu erweisen. Die Verteidigung der Kaspischen Tore scheint erst am Ende des 4. Jahrhunderts notwendig geworden zu sein, als die Hunnen durch diese Pässe einfielen und in beiden Reichen ein großes Sicherheitsproblem bewirkten¹³⁶.

zurückgeht; vgl. SYNELLI 43; von Ammianus erfahren wir aber andererseits auch von den Schranken, die der Vertrag von 363 den politischen und militärischen Initiativen der Kaiser setzte; s. vor allem AMM. 27,12,10 u. 12,13; 30,2,2–4; vgl. die interessante Analyse von R. C. BLOCKLEY, *The Division of Armenia between the Romans and the Persians at the End of the Fourth Century A.D.* *Historia* 36, 1987, 222–234.

¹³¹ AMM. 25,7,12: *Unde postea contigit, ut vivus caperetur idem Arsaces, et Armeniae maximum latus, Medis conterminans, et Artaxata, inter dissensiones et turbamenta raperent Parthi.* Die Eroberung des großen Teiles Armeniens führte dann zur Teilung des Königreiches in einen größeren Teil, den die Perser annektierten, und einen kleineren, der römisch wurde. Auch Zosimos erwähnt die Vertragsklausel über Armenien, indem er die Teilung vorwegnimmt: *προσαφείλοντο δὲ καὶ Ἀρμενίας τὸ πολὺ μέρος οἱ Πέρσαι, βραχὺ τι ταύτης Ῥωμαίοις ἔχειν ἐνδόντες* (hist. 3,31,2). Dasselbe gilt für Faustus von Buzanta, der behauptet, Jovian habe dem Großkönig "die Hälfte von Armenien" gegeben mit dem Recht, "wenn du es vermagst dieselben zu besiegen und zu unterwerfen, ich werde ihnen nicht zu Hilfe kommen" (FAUSTUS, ed. LAUER, S. 107). Zu dieser Stelle und gegen ihre Interpretation durch N. Baynes s. CHRYSOS, *Legal Relations* 33 f.

¹³² C. TOUMANOFF, *Studies in Christian Caucasian History* (1963) 150; 360; 460 f.; vgl. B. RUBIN, *Das Zeitalter Justinians 1. Persönlichkeit – Reichsidee – Ostpolitik* (1960) 253.

¹³³ AMM. 27,12,1 f.; 27,30,2 f.

¹³⁴ Vgl. CHRYSOS, *Legal Relations* 45–48.

¹³⁵ LYD. mag. 3,52.

¹³⁶ SYNELLI 106 ff.

Joshua Stylites glaubte, Jovian habe durch die Übergabe von Nisibis das Versprechen des Großkönigs erwirkt, solange der Vertrag gültig bleibe, die Christen in Persien nicht zu verfolgen¹³⁷. Dies scheint mittelbar auch Ephraem der Syrer zu bestätigen, wenn er sagt, „der persische König ehre die christliche Kirche und führe die Bevölkerung (von Nisibis) nicht in die Gefangenschaft“¹³⁸. Das Schweigen sowohl der heidnischen wie auch der christlichen Quellen macht jedoch eine solche Vereinbarung unwahrscheinlich. Außerdem war die religiös gespaltene römische Armee nur wenige Tage nach dem Tode Julians sicherlich nicht sonderlich an einer Vorsorge für die persischen Christen interessiert. Beide Nachrichten legen vielmehr die Vermutung nahe, der Großkönig habe für die Zeit des Friedens die Verfolgung der Christen eingestellt. Gegen diese Annahme spricht jedoch die Tatsache, daß Schapur II. vierzig Jahre lang die Christen in Persien verfolgt hat, wie aus den zahlreichen Märtyrerakten hervorgeht¹³⁹.

Einige weitere Quellen liefern noch manche interessante Informationen über die Modalitäten des Vertragsabschlusses. Wenn man diese Informationen im Lichte des viel ausführlicheren und aufschlußreicheren Berichtes studiert, den Menander Proktor zum Vertrag von 562 überliefert hat, ergibt sich folgendes Bild: Sobald die grundsätzliche Bereitschaft zum Friedensschluß auf höchster Ebene bestand, trat mit sofortiger Wirkung ein Waffenstillstand in Kraft¹⁴⁰, worauf bevollmächtigte Gesandte mit den Vertragsverhandlungen beauftragt wurden¹⁴¹. Diesen Unterhändlern ist eine offizielle Plenipotenz ausgesprochen oder schriftlich ausgehändigt worden, mit der Zusicherung, daß ihre Herrscher die von ihnen auszuhandelnden Vereinbarungen einhalten würden¹⁴². Diese Urkunden werden höchstwahrscheinlich die *litterae sacrae* gewesen sein, die im Vertrag von 562 erwähnt werden, also Kaiserurkunden, die Vollmachten erteilen und die Verpflichtung verbiefen, das Vereinbarte einzuhalten¹⁴³. Die Tatsache, daß der Kaiser und der Großkönig nicht persönlich, son-

¹³⁷ WRIGHT a. a. O. (Anm. 75) 7.

¹³⁸ EPHRAEM SYR. or. contra Iulianum 2,15–27; vgl. VEROSTA a. a. O. (Anm. 122) 552, der die evakuierten Einwohner von Nisibis als Christen bezeichnet; für sie soll im Vertrag Sorge getragen worden sein.

¹³⁹ D. HOFFMANN, Auszüge aus syrischen Akten persischer Märtyrer (1880); vgl. G. WIESSNER, Untersuchungen zu einer Gruppe syrischer Märtyrer aus der Christenverfolgung Schapurs II. (1962) 8; 79; 86. Ausführlich berichtet über die Christenverfolgung SOZ. hist. eccl. 2,9–14, datiert sie aber noch zu Lebzeiten Konstantins d. Gr.

¹⁴⁰ AMM. 25,7,7: *Dum deliberatur examinatus, quid finiri deberet, dies quattuor sunt evoluti*. In diesem *temporis spatium* gab es keine Gefechte; auch der Rückzug der römischen Armee ist zum Leidwesen von Ammianus in derselben Zeit angehalten worden. Noch deutlicher sagt MALALAS 13,335,17 f., daß der Kaiser παρασχόντος ἔνδοσιν τοῦ πολέμου ἡμέρας τρεῖς ἐν τῇ περὶ τῆς εἰρήνης βουλή; vgl. CHRON. PASCH. 553,18 f.

¹⁴¹ Zur röm. Gesandtschaft s. oben; an der pers. Gesandtschaft nahm ein mit dem Hoftitel Surena bekleideter Würdenträger teil. Zu seinen Amtsaufgaben s. PASCHOUD, Zosime 3, Anm. 43. Ein Surena nahm auch beim Vertragsabschluß von 562 teil; MALALAS 13,335,16 nennt den Surena συγκλητικόν. Daraus macht der Verf. des CHRON. PASCH. 553,17 eine σύγκλητον Περσῶν!

¹⁴² Diesen Vorgang schildert MALALAS 13,335,13: καὶ ἀφορίσας συγκλητικόν αὐτοῦ τὸν πατρίκιον Ἀρίνθειον δέδωκεν αὐτῷ τὸ πᾶν, συνταξάμενος ἐμμένειν τοῖς παρ' αὐτοῦ δοκιμαζομένοις, ἥτοι τυπομένοις vgl. CHRON. PASCH. 553,15 f. Der unelegante Ausdruck δέδωκεν αὐτῷ τὸ πᾶν drückt die erteilte Plenipotenz aus. Andere Quellen pflegen den bevollmächtigten Gesandten πρεσβευτῆς αὐτοκράτορος zu nennen, so z. B. Prokop.

¹⁴³ Diesen Vorgang kommentierten K. GÜTERBOCK, Byzanz und Persien in ihren diplomatisch-völkerrechtlichen Beziehungen im Zeitalter Justinians (1906) u. VEROSTA a. a. O. (Anm. 122) 603 f.; vgl. auch

dern durch Beauftragte verhandelten, wird von den Quellen als selbstverständlich und daher kommentarlos hingenommen, offensichtlich weil diese Prozedur protokollarisch seit langem festgelegt und als angemessen betrachtet wurde¹⁴⁴. Malalas glaubt allerdings eine Erklärung dafür geben zu müssen und führt die Entscheidung des Kaisers, seine Bevollmächtigten zu entsenden, auf seine Selbstachtung zurück¹⁴⁵. Es wäre für den Kaiser demnach erniedrigend gewesen, selbst die Verhandlungen zu führen.

Das Ergebnis der mehrere Tage dauernden Verhandlungen wurde schriftlich festgelegt¹⁴⁶. Nach Zosimos wurden die Vertragstexte gegenseitig bestätigt¹⁴⁷. Wie dies geschah, berichtet Menander zu 562, wonach der Vertragstext in zwei offiziellen Versionen, einer griechischen und einer persischen, angefertigt, danach von den Unterhändlern unterzeichnet und schließlich ausgetauscht wurde. Wahrscheinlich haben auch 363 die persischen Bevollmächtigten einen persisch geschriebenen Vertragstext unterfertigt, ihren Verhandlungspartnern ausgehändigt und darauf den lateinischen Text entgegengenommen¹⁴⁸.

Menander erwähnt aus dem Vertragstext von 562 eine besondere Formel, die aus der *invocatio* und dem Eid bestand, den Vertrag einzuhalten¹⁴⁹. Diese Formel enthielt wohl auch der Vertragstext von 363, von dem Ammianus sagt, die *pax sei iuris iurandi religionibus consecrata*¹⁵⁰. Als zusätzliche Vertragsgarantie soll 363 ferner vereinbart

R. HELM, Untersuchungen über den auswärtigen diplomatischen Verkehr des römischen Reiches im Zeitalter der Spätantike (1932).

¹⁴⁴ In dieser Prozedur wurden auch die Verhandlungen über den Frieden von 562 geführt.

¹⁴⁵ MALALAS 13,335,15 f.: Οἷα τοῦ βασιλέως αὐτοῦ ὑπερηφανοῦντος, μετὰ τοῦ συγκλητικοῦ, ἦτοι πρεσβυτοῦ Περσῶν, ποιῆσαι εἰρήνης πάκτα; vgl. die Übersetzung von E. u. M. JEFFREYS, The Chronicle of John Malalas (1986) 182: "for the emperor was too proud to make a peace with the Persian Senator, or ambassador". Der Verf. des Chronicon Paschale hat Malalas nicht verstanden bzw. glaubte, ihn korrigieren zu müssen, und sagt, der Kaiser sei "beschäftigt" gewesen (CHRON. PASCH. 553,18: ὡς αὐτὸς ἀσχολούμενος).

¹⁴⁶ MALALAS 13,336,5 f. spricht von εἰρήνης ἔγγραφον; vgl. CHRON. PASCH. 554,2; FAUSTUS, ed. LAUER, S. 107 spricht von einem "Bündnisbrief", den allerdings der Kaiser selbst geschrieben haben soll; MICHAEL SYRUS 10,1 will wissen, daß der Vertrag "in den Archiven" eingetragen wurde.

¹⁴⁷ ZOS. hist. 3,31,2: Αἰ σπονδαὶ γεγρονῶται καὶ γραμματίος ἐκατέρωθεν ἐπισφραγισθεῖσαι. Wenn die Grammatia, von denen Zosimos spricht, die von den Unterhändlern unterschriebenen Vertragstexte bezeichnen, dann bezieht sich ἐπισφραγισθεῖσαι auf die von den Bevollmächtigten geleistete Unterschrift. In diesem Fall kann das Prinzip nicht mit *ratifiés* übersetzt werden, wie Paschoud es tut, denn die Ratifizierung stellt die kaiserliche Akzeptanz dar. Das Partizip kann durchaus mit Unterschreiben wiedergegeben werden. Wenn man aber das Beispiel der Prozedur zum Vertragsabschluß von 562 in Vergleich zieht, wo von einer Siegelung der Vertragstexte nach persischer Art die Rede ist, kann man fragen, ob vielleicht auch Zosimos ἐπισφραγισθεῖσαι in seiner wörtlichen Bedeutung verwendet hat. Bestärkt wird diese Deutung durch FAUSTUS, ed. LAUER, S. 107, der zweimal in demselben Satz von Siegeln spricht. (Die Übers. Lauers "Untersiegeln" ist zwar m. E. zutreffend, aber nicht zwingend aus der Wortwahl im Armenischen gegeben, wie mir freundlicherweise Werner Seibt mitteilte. Zur Untersiegelung im persischen öffentlichen Leben im Vergleich zur Funktion des Siegels in der römischen Spätantike bereite ich eine Spezialuntersuchung vor.) Zum pers. Siegelungsverfahren s. K. STOCK, Yazdan-Friy-Sapur, ein Großgesandter Sapurs III. Ein Beitr. zur persisch-römischen Diplomatie. Studia Iranica 7, 1978, 165–182.

¹⁴⁸ Vgl. VEROSTA a. a. O. (Anm. 122) 603.

¹⁴⁹ GÜTERBOCK a. a. O. (Anm. 143); VEROSTA a. a. O. (Anm. 122) 603 f.

¹⁵⁰ AMM. 25,7,14; Jovian lehnte es später ab, den Vertrag zu ignorieren, weil er dadurch ein *periurium* begehen würde (25,9,2). Er blieb also dabei *iuris iurandi religionem destinatus praetendente* (25,9,4); ZOSIMOS erwähnt den Eid nicht und spricht im allgemeinen von der Entschlossenheit Jovians, das Vereinbarte nicht zu verletzen (hist. 3,33,5: Οὐδὲν οἶόν τε τῶν συντεθειμένων παραβαθῆναι).

worden sein, jeweils vier Geiseln von hohem Rang auszutauschen. Dies teilt lediglich Ammianus mit. Allerdings ist die Textüberlieferung verdorben; bloß die Namen von zwei der vier römischen Geiseln werden genannt und sind überdies bis zur Unkenntlichkeit entstellt¹⁵¹. Von persischer Seite wurde ein gewisser Bineses zusammen mit drei namentlich nicht genannten Satrapen gestellt, die die Römer bis Nisibis begleiteten¹⁵². Bineses war auch derjenige persische Würdenträger, der dann Nisibis für seinen Großkönig übernahm¹⁵³. Man darf vermuten, daß die anderen Satrapen ähnliche Aufgaben gehabt haben, nämlich Singara und die anderen Kastelle zu übernehmen und die Grenzen des gewonnenen Territoriums festzulegen.

Der Vertrag von 363 wurde für eine Zeit von 30 Jahren geschlossen¹⁵⁴. Diese unbezweifelbare Information ist sehr wichtig für das Verständnis der Vertragsbestimmungen. An anderer Stelle ist die These aufgestellt worden, daß die Dauer von 30 Jahren, also einer Generation, zwar Kaiser Jovian, der damals 30 Jahre alt war, zeit seines Lebens verpflichten sollte, sich an die Vereinbarung zu halten, seinen Nachfolgern aber freie Hand ließ, über den territorialen und politischen Status des Ostens neu zu disponieren. Es ist jedenfalls offensichtlich, daß die formal perfekt abgeschlossene Übereignung von Nisibis durch die zeitliche Beschränkung der Vertragsgültigkeit einen provisorischen Charakter erhielt¹⁵⁵. Es läßt sich nun zeigen, daß diese zeitlich beschränkte Gültigkeit keine diplomatische Floskel ohne Bedeutung war, sondern als eine reale Dimension des Vertrages von 363 in späterer Zeit erkannt und zur Diskussion gestellt wurde.

Die Nachfolger des bereits im Frühjahr 364 verstorbenen Jovian, die Brüder Valentinian und Valens, Theodosios, sein Sohn Arkadios und sein Enkel Theodosios II. werden vermutlich als Kaiser den diplomatischen Verkehr mit ihren persischen Nachbarn aufgenommen und dabei den Status quo anerkannt haben. Expressis verbis wird dies allerdings nur von Arkadios berichtet und zwar lediglich in einer armenischen Quelle. Moses Khorenatsi erzählt, daß dieser Kaiser nach dem Tod seines Vaters Theodosios I. mit Großkönig Bahram IV. einig wurde, Mesopotamien und Armenien zu teilen¹⁵⁶. Die Teilung Armeniens war aber schon von Valens und Schapur II. im Jahre 378 beschlossen und spätestens 386 von Theodosios I. durchgeführt worden. Arkadios und Bahram IV. bestätigten also diesen Zustand. Die gleichzeitig von Moses Khore-

¹⁵¹ AMM. 25,7,13.

¹⁵² AMM. 25,7,13; MALALAS 13,336,6 f. spricht nur von einem Satrapen, den er Junios nennt. Er soll (während der Friedensverhandlungen) den bevollmächtigten Gesandten begleitet haben. Nach Malalas ist es seine Aufgabe gewesen, den Kaiser und das römische Heer auf persischem Gebiet zu begleiten und den abgetretenen Teil Mesopotamiens mit Nisibis zu übernehmen; das CHRON. PASCH. 554,4 f. nennt lediglich die zweite Aufgabe.

¹⁵³ AMM. 25,9,1.

¹⁵⁴ AMM. 25,7,14; PHILOSTORG. 8,1; THEODORET. hist. eccl. 4,2,3; ZOS. hist. 3,31,1; THEOPHAN. Chronogr., ed. DE BOOR, S. 53,28; RUFIN. hist. 11,1 gefolgt von GEORGIOS MONACHOS, Chronogr., ed. DE BOOR, S. 549,17 spricht dagegen von 29 Jahren. Der Unterschied besteht darin, daß bei der einen Berechnungsweise das laufende Jahr mitgezählt wird, bei der anderen nicht.

¹⁵⁵ Die Zeitgenossen, die unmittelbar nach dem Vertragsabschluß schrieben, wie Eutropius, Festus, Libanios u. Johannes Chrysostomos, haben es bezeichnenderweise nicht für wichtig gehalten, die Information über die beschränkte Gültigkeitsdauer festzuhalten. Sie standen unter dem Eindruck der Räumung von Nisibis. Erst später, nach Ablauf der Frist, haben die Autoren die potentielle Wirksamkeit dieser Bestimmung als erwähnenswert erachtet.

¹⁵⁶ R. W. THOMSON, *History of the Armenians* 3 (1976) 42; 304.

natsi erwähnte "Teilung Mesopotamiens" muß ähnlich verstanden werden. Die zwei Herrscher bestätigten damit den Status quo, der seit dreißig Jahren Gültigkeit hatte, nämlich den Vertrag von 363¹⁵⁷.

Aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts stammen deutliche Hinweise auf eine zeitlich beschränkte Gültigkeit der Abtretung von Nisibis. Die syrische Chronik von Joshua dem Styliten will wissen, daß Jovian den Persern gestattete, Nisibis für hundertzwanzig Jahre zu übernehmen, wobei sie sich verpflichteten, die Stadt nach Ablauf der Frist ihrem Herrn zurückzugeben. Zum entsprechenden Zeitpunkt, im Jahre 483, zur Regierungszeit Kaiser Zenons, waren die Perser jedoch zu einer Rückgabe der Stadt nicht bereit, was zu Streitigkeiten führte¹⁵⁸. Andere syrische Quellen bringen unterschiedliche Angaben über die Gültigkeitsdauer der Abtretung von Nisibis¹⁵⁹. Alle Angaben deuten darauf hin, daß noch im 5. Jahrhundert die Frage der Gültigkeitsdauer eine politische Dimension besaß, auch wenn die Kaiser nicht ernsthaft an eine Rückgabe von Nisibis oder eine 'Befreiung' durch die Reichsarmee denken konnten¹⁶⁰. Zusammenfassend kann man sagen, daß es Jovian trotz der hoffnungslosen Lage, in der er sich befand, gelungen ist, die Gültigkeitsdauer des abzuschließenden Vertrages zu beschränken, was, wenn auch zunächst ohne handfeste Folgen, für die Römer vorteilhaft war.

Das gleiche gilt für Armenien. Bereits im Jahre 334 scheint Schapur Ansprüche auf Armenien erhoben zu haben. In seinem berühmten Brief an Kaiser Constantius II. vom Jahre 358 heißt es deutlich genug: *Ideoque Armeniam recuperare cum Mesopotamia debeo, avo meo composita fraude praereptam*¹⁶¹. Ziel der offensiven Westpolitik des Großkönigs war mithin die Restituierung der persischen Rechte, die sein Großvater Narses im Jahre 298 hatte aufgeben müssen¹⁶². Zu diesem Zweck versuchte er, den Friedensvertrag von 298 als ungerecht hinzustellen. Aber nach dem Tod Jovians hielt Schapur die Zeit für gekommen, die verlorenen Gebiete und namentlich Armenien zurückzuerobern. Durch den Tod des Vertragspartners war der Vertrag ungültig geworden, der den Großkönig bis dahin gehindert hatte, die Rückeroberung vorzunehmen¹⁶³. Das kann nur bedeuten, daß es Schapur 363 nicht gelungen war, alle seine

¹⁵⁷ GÜTERBOCK a. a. O. (Anm. 86) 16 hat die Angabe von Moses in Zweifel gezogen, weil sonst keine Quellen von einer Teilung Mesopotamiens zur Zeit des Arkadios berichten. Wenn aber die zwei Herrscher die bereits von ihren Vätern vollzogene Teilung Armeniens bestätigen, müssen sie sich auch über die wieder offene Frage der Erneuerung des Vertrags von 363 geeinigt haben; vgl. CHRYSOS, *Legal Relations* 45.

¹⁵⁸ WRIGHT a. a. O. (Anm. 75) 7; vgl. SYNELLI 72 mit Anm. 19 auf S. 149.

¹⁵⁹ Der syrische Roman von Kaiser Julian (TH. NÖLDEKE, *Über den syrischen Roman von Kaiser Julian*. *Zeitschr. dt. morgenländ. Ges.* 28, 1874, 79 f.) beschränkt die Vertragsgültigkeit auf hundert Jahre und versteht den Vertrag als eine Garantie dafür, daß die Christen in Persien nicht verfolgt würden; vgl. CHRYSOS, *Legal Relations* 31. Andererseits überliefert MICHAEL SYRUS, ed. CHABOT, S. 283 einen Brief des Kaisers Justinian an den Großkönig Karadh, wo die Forderung enthalten ist, Nisibis zurückzugeben, *car elle appartenait aux Romains, et elle a été donnée aux Perses sous condition, comme il est écrit dans les archives*. Auch das CHRON. ANON. ad a. Chr. 1234 pertinens 131 spricht von einer befristeten Gültigkeitsdauer des Vertrages: *tempus definitum*.

¹⁶⁰ Vgl. EVAGRIOS zu Justins II. Ungeduld, die Schlüssel von Nisibis zu empfangen.

¹⁶¹ AMM. 17,5,6.

¹⁶² Vgl. SYNELLI 39 f.

¹⁶³ *Persarum rex manus Armeniis iniectabat, eos in suam dicionem ex integro vocare vi nimia properans, sed*

Ansprüche durchzusetzen. Demnach ist ihm 363 keine Vorherrschaft über Armenien zugebilligt worden. Ebenso blieben zwei der transtigritanischen Regionen am Rande Armeniens, die erst 298 römisch geworden waren und die deshalb Schapur bei den Verhandlungen von 363 verlangt haben mußte, nämlich Sophanene und Ingilene, weiterhin unter römischer Kontrolle, bis sie Justinian annektierte und als Armenia IV organisierte¹⁶⁴. Es scheint also doch so gewesen zu sein, daß der Großkönig nicht alles erhielt, was er sich gewünscht hatte, obwohl uns Ammianus glauben machen will: *Jovian sine cunctatione tradidit omnia, quae petebantur*¹⁶⁵.

In diesem Sinne muß auch Ammians Einführungssatz verstanden werden: *Petebat autem rex obstinatius, ut ipse aiebat, sua dudum a Maximiano erepta, ut docebat autem negotium, pro redemptione nostra quinque regiones*¹⁶⁶. Zwischen *petebat obstinatius* einerseits und *ut docebat autem negotium*¹⁶⁷ andererseits, sehe ich eine Diskrepanz zwischen dem Beanspruchten und dem Erreichten. Es ist Schapur nicht gelungen, den Vertrag von 298 gänzlich zu revidieren. Der Großkönig mußte sich schließlich doch mit weniger zufriedengeben; seine *humanitas*, mit der er das für die Römer annehmbare Vertragsergebnis geduldet haben soll¹⁶⁸, war nichts anderes als die Anerkennung des Möglichen. Die Nüchternheit der Bevollmächtigten und deren Verhandlungskunst hatten den Vertrag zustande gebracht.

Vier der einschlägigen Quellen stellen mit Entrüstung fest¹⁶⁹, daß es in der 1118jährigen Geschichte seit der Gründung Roms keinen einzigen Präzedenzfall für den Vertrag Jovians gegeben habe. In drei der vier Quellen, Eutropius, Ammianus und Zosimos, wird diese Behauptung durch historische exempla untermauert¹⁷⁰. Sie zeigen die Einzigartigkeit, die dem Vertrag von 363 im Bewußtsein der Zeitgenossen zukam. Eutropius und Ammianus argumentieren auf derselben Linie und bringen drei Beispiele: die Katastrophe der römischen Armee in den Caudinischen Pässen 321 v. Chr., die Unterwerfung des Konsuls Mancinus in Numantia 137 v. Chr. und die Niederlage des Legaten A. Postumius Albinus durch Jugurtha 110 v. Chr.¹⁷¹. Allen diesen Ereignis-

iniuste causando, quod post Ioviani excessum, cum quo foedera firmarat et pacem, nihil obstare debebit, quominus ea recuperaret, quae antea ad maiores suos pertinuisse monstrabat (AMM. 26,4,6).

¹⁶⁴ Vgl. N. ADONTZ, Armenia in the Period of Justinian (1970).

¹⁶⁵ AMM. 25,7,11.

¹⁶⁶ AMM. 25,7,9.

¹⁶⁷ Dies ergibt sich auch aus Ammians Angabe, die persischen Unterhändler hätten *condiciones difficiles et perplexas* unterbreitet, worauf Arintheus vier Tage lang *deliberatur examinatus, quid finiri deberet* (AMM. 25,7,6 f.).

¹⁶⁸ Vgl. oben.

¹⁶⁹ Vgl. oben.

¹⁷⁰ FEST. 29 begnügt sich mit der Feststellung, daß *reduci confectus inedia exercitus sineretur condicionibus (quod numquam autem accidit) dispendiosis Romanae rei publicae inpositis ut Nisibis et pars Mesopotamiae traderetur*. Aus dem kurzen Satz ist nicht eindeutig zu entnehmen, was für Festus ohne Präzedenz war, die Tatsache, daß man *condiciones dispendiosae inpositae* hinnahm, also den nachteiligen Vertrag schloß, oder die konkreten Bedingungen akzeptierte, nämlich *Nisibis et pars Mesopotamiae* zu übergeben. Wahrscheinlicher ist an sich die zweite Deutung. Ohne Beispiel war wohl die *traditio*. Daß aber diese entscheidende Aussage unklar formuliert ist, spricht für die Unbekümmertheit des Autors bei der Berichterstattung. Es ist daher folgerichtig, wenn er in seinem Breviarium die drei historischen *exempla*, auf die die anderen Quellen eingehen (s. u.), überhaupt nicht erwähnt.

¹⁷¹ Kurze Hinweise über diese Ereignisse bringen SEYFARTH und FONTAINE in den Kommentaren ihrer

nissen ist gemeinsam, daß die Rettung der geschlagenen Armeen aus der Gefangenschaft durch unwürdige Verträge erkaufte wurde, die aber der Senat nicht anerkannte. Die ersten beiden exempla haben tiefe Spuren im historischen Bewußtsein und im völkerrechtlichen Empfinden der Römer hinterlassen und wurden immer wieder für aktuelle Zwecke sowohl in innen- wie in außenpolitischen Zusammenhängen herangezogen¹⁷². Aus dem ausführlichen Bericht, den Titus Livius über das erste Beispiel überliefert, erfahren wir, daß der Vertrag, den die Konsuln mit den Samniten geschlossen hatten, nach langen Beratungen im Senat mit der Begründung für ungültig erklärt wurde, daß es sich nicht um ein *foedus*, sondern lediglich um eine *sponsio* gehandelt habe¹⁷³. Ein *foedus* könne nur rechtskräftig sein, wenn es von Senat und Volk als höchste Instanz ratifiziert und von den Fetiales durch feierliche Verwünschung nach dem römischen *ritus* geheiligt werde. Eine *sponsio* sei dagegen eine persönliche Vereinbarung der Partner, auch wenn sie als Konsuln Inhaber des Imperiums seien. Sie müßten freilich in eigener Person dafür haften, wenn ihre Vereinbarung nicht von Senat und Volk approbiert würden. In einem solchen Falle verlören sie dann ihre Bürgerrechte und würden ihren vermeintlichen Vertragspartnern als *dedicii* ausgeliefert¹⁷⁴.

Es ist hier nicht der Ort, die Frage zu beantworten, ob eine solche Differenzierung zwischen *foedus* und *sponsio* tatsächlich 321 v. Chr. gegolten hat oder ob es sich hier vielmehr um eine Rechtskonstruktion handelt, die der Senat aufstellte, um den geschlossenen Vertrag zu annullieren, weil man ihn für untragbar hielt¹⁷⁵. Wichtig für unseren Zusammenhang ist die Lehre, die man aus den exempla ziehen zu müssen glaubte: Es gab durchaus Traditionsverträge, die römischerseits in äußerster Not geschlossen wurden, sie konnten oder mußten sogar von *senatus populusque Romanus* als ungültig abgelehnt werden, wenn sie nicht von der höchsten Instanz ratifiziert und durch religiöse Schwüre für unantastbar erklärt worden waren. Und damit nicht genug. Der aus dem Nicht-Vertrag resultierende Zustand, etwa eine vollzogene Gebietsabtretung, war sofort durch Erneuerung des Krieges rückgängig zu machen. So berichtet Titus Livius, der Konsul Postumius, der 321 v. Chr. den Vertrag mit den Samniten geschlossen hatte, sei "von den Fetialen gefesselt vor das Tribunal des samnitischen Feldherrn gebracht worden. Dort stieß der nunmehr als samnitischer *dediticius* geltende Postumius den römischen Fetialen mit dem Knie, um durch diese Verletzung des Völkerrechts seinem alten Vaterlande einen gerechten Anlaß zum Kriege zu geben"¹⁷⁶.

Ammianus-Editionen a. a. O. (Anm. 79 u. 88) zur Stelle 25,9,7–11; vgl. auch den Kommentar von PASCHOUD, *Zosime* 2, S. 222 Anm. 93.

¹⁷² Vgl. insbesondere die musterhafte Untersuchung von H. NISSEN, *Der Caudinische Friede*. Rhein. Mus. für Philol. N.F. 25, 1870, 1–65, bes. 42 ff.; Nissen ist es gelungen, die einzelnen Phasen der annalistischen Überlieferung zu diesen Ereignissen zu differenzieren und zu deuten.

¹⁷³ LIV. 24,5,2: *non foedere pax Caudina sed per sponsonem facta est*. Zum caudinischen Frieden die neuere Lit. bei H. H. SCHMITT, *Die Staatsverträge des Altertums* 3. Die Verträge der griech.-röm. Welt von 338–200 v. Chr. (1969) Nr. 416 auf S. 27 ff., bes. 30.

¹⁷⁴ Vgl. NISSEN a. a. O. (Anm. 171) 51 ff., wo die Quellen eingehend analysiert werden.

¹⁷⁵ Zur Differenzierung zwischen *foedus* und *sponsio* vgl. ZIEGLER a. a. O. (Anm. 63) 90 f.; 93 f.

¹⁷⁶ LIV. 9,10,8–10; vgl. NISSEN a. a. O. (Anm. 172) 43: "Nach jener echt römischen Casuistik, welche die Spitzfindigkeit der Advokaten mit derjenigen des Pfaffen vereinigt, ist hiermit alle Schuld gesühnt und die Gunst der Götter für die Zukunft gesichert".

Eutropius schließt die Schilderung der exempla mit der Feststellung ab: *Nam et Samnitibus et Numantinis et Numidis confestim bella inlata sunt neque pax rata fuit*¹⁷⁷. Im Buch 2, 9, 1 hatte er schon zu 321 v. Chr. berichtet: *pax tamen a senatu et populo soluta est, quae cum ipsis propter necessitatem facta fuerat*. Ebenso hatte er in 4, 17, 1 f. zum Vertrag von 130 v. Chr. geschrieben: *Gaius Hostilius Mancinus consul cum Numantinis pacem fecit infamem, quam populus et senatus iussit infringi atque ipsum Mancinum hostibus tradi, ut in illo quem auctorem foederis habebant iniuram soluti foederis vindicarent*. Die Lehre, die Eutropius aus den alten exempla für den Vertrag von 363 zu ziehen glaubte, kleidete er dann in den vorsichtig formulierten Satz: *ea pacis condicio* (scil. über die Abtretung von Nisibis) *non penitus reprehendenda foret, si foederis necessitatem tum cum integrum fuit mutare voluisset, sicut a Romanis omnibus his bellis quae commemoravi* (scil. die drei exempla) *factum est*¹⁷⁸. Eutropius scheint hier nicht deutlich auszusprechen zu wagen, was er wirklich meinte: Jovian hätte den Vertrag annullieren und den Krieg gegen die Perser sofort eröffnen sollen, nachdem er die römische Armee in Sicherheit gebracht hatte. Das wäre aber ein zu deutlicher Hinweis für Valens gewesen, den Krieg sofort zu beginnen, den sein Vorgänger unterlassen hatte.

Ammianus bringt dieselbe Argumentation wie Eutropius. Er fügt allerdings etwas hinzu, was bei Eutropius fehlt: *Id etiam memoriae nos veteres docent in extremis casibus icta cum dedecore foedera, postquam partes verbis iuravere conceptis, repetitione bellorum ilico dissoluta*¹⁷⁹. Der Satz *postquam partes verbis iuravere conceptis* steht im Widerspruch zur gesamten historiographischen Livius-Rezeption¹⁸⁰ und kann nur als ein Angriff auf Jovian gedeutet werden. Jovian hatte nicht nur den Vertrag von 363 höchstpersönlich ratifiziert¹⁸¹, sondern ihn auch durch heilige Schwüre bekräftigt. Seine auf die Bitte hin, den Vertrag zu ignorieren und Nisibis zu behalten, gegebene stereotype Antwort, daß er auch nach dem Rückzug seiner Armee ins römische Gebiet seinen Eid nicht brechen könne, war infolgedessen durchaus im Rahmen der alten römischen Tradition verankert und daher an sich unanfechtbar¹⁸². Er konnte

¹⁷⁷ EUTR. 10,17,2.

¹⁷⁸ EUTR. 10,17,2.

¹⁷⁹ AMM. 25,9,11.

¹⁸⁰ Vgl. NISSEN a. a. O. (Anm. 172) 43 f. (zum Vertrag von 321 v. Chr.) u. 50 f. (zum Vertrag 130 v. Chr.).

¹⁸¹ Daß im 4. Jh. der Kaiser die Befugnis besaß, *foedera* zu schließen und zu ratifizieren, konnte natürlich niemand bezweifeln. Bereits in spätrepublikanischer Zeit waren diese Fragen in Rom eingehend diskutiert und endgültig geklärt worden. In der *lex de imperio Vespasiani* wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Kaiser *foedus cum quibus volet facere liceat* (Fontes iuris Romani antejustiniani Nr. 15); vgl. ZIEGLER, Beziehungen 49 f.; vgl. ferner DERS. a. a. O. (Anm. 63) 93 f. und DERS., Tradition 24: "Die republikanische Unterscheidung zwischen der *sponsio* und dem *foedus* war in der Spätantike nicht mehr als eine literarische Erinnerung: der vom Herrscher selbst geschlossene oder durch einen bevollmächtigten Vertreter vereinbarte und vom Herrscher genehmigte Vertrag war in jedem Fall bindend. Insofern sind die Bemerkungen von Amm. 25,9,11 zu Jovians Perserfrieden vom Jahre 363 anachronistisch".

¹⁸² K. ROSEN, Studien zur Darstellungskunst und Glaubwürdigkeit des Ammianus Marcellinus (1970) 177, nimmt an, daß für den *Christianae legis studiosus* Jovian, wie ihn AMM. 25,10,15 bezeichnet, "die Vertragstreue keine feige Ausflucht, sondern echter Hintergrundgrund" gewesen sein muß. Diese Annahme, die ich mir früher zueigen gemacht habe (CHRYSOS, Legal Relations 28 f.), erscheint mir jetzt als unwahrscheinlich. Es war nicht Jovians christliche Frömmigkeit, die den Ausschlag gab, sondern die römische Tradition der Sakrosanktitas des Schwures. Zur Tatsache, daß der Eid seinem Wesen nach als legitimierender Vorgang keinen Änderungstendenzen ausgesetzt ist, sondern über verschiedene Epochen hinweg seine alte Form beibehält s. E. CHRYSOS, "Ενας όρκος πίστεως στον αυτοκράτορα

denjenigen gegenüber, die die drei exempla vorbringen würden, mit guten Gründen behaupten, daß Rom niemals einen ratifizierten und heilig geschworenen Vertrag mißachtet hatte. Ammianus wollte allerdings durch die Verfälschung der römischen Geschichte den christlichen Nachfolger Julians der Abkehr von der römischen Tradition bezichtigen. Diese Beschuldigung konnte aber nur mittels der unrichtigen Behauptung erhoben werden, Rom habe früher, auch *postquam partes verbis iuravere conceptis*, die Verträge annulliert. Präzedenzfälle dafür hätte er nämlich nicht ausfindig machen können. Diese Analyse der Argumentation, derer sich Eutropius und Ammianus bedienten, läßt m. E. ihre Tendenz deutlich erkennen. Jovians Vertrag war zwar unrühmlich, es hatte jedoch Präzedenzfälle gegeben. Unerhört war hingegen Jovians Entscheidung, den Vertrag auch dann zu respektieren, als er und die römische Armee in Sicherheit waren. Eutropius und Ammianus hatten ein Ziel im Sinne: *bellum confestim inferendum est!*

Eine weitere Fälschung in der historischen Dokumentation ist bei Ammianus zu finden, wenn er behauptet, daß *numquam enim ab urbis ortu inveniri potest annalibus replicatis (ut arbitror), terrarum pars ulla nostrarum ab imperatore vel consule hosti concessa*¹⁸³. Denn gerade die drei historischen Beispiele, die er zur Stützung seiner Behauptung aus den "Annales" bringt, zeigen, daß alle Feldherren, die die unwürdigen foedera schlossen, consules ordinarii waren. Das wird Ammianus natürlich aus der Lektüre der Annalen (Titus Livius und die von ihm abhängigen Historiographen, nicht zuletzt Eutropius) gewußt haben. Er mußte aber diese falsche Angabe machen, weil sonst die Einmaligkeit der beschämenden Tat Jovians nicht mehr zu behaupten war¹⁸⁴.

Bevor wir zur Argumentation des Zosimos übergehen, scheint es angebracht zu sein, kurz die Reminiszenz der genannten drei exempla im Geschichtswerk des Paulus Orosios zu behandeln. Orosius gehört zu jenen christlichen Schriftstellern, die mit Verständnis den unwürdigen, aber durchaus notwendigen Vertrag von 363 erwähnen¹⁸⁵. Es ist nun interessant zu sehen, mit welchem Nachdruck und in welcher pathetisch-rhetorischen Ausdrucksweise er die drei alten exempla darstellt. Den Vertrag von 321 v. Chr. nennt er *foedissimum foedus*. Seine historische Tragweite und daher auch die Bedeutung seiner Annullierung bringt Orosius mit folgendem bissigen Satz zum Ausdruck: *hodie enim Romani aut omnino non essent aut Samnio dominante servirent, si fidem foederis, quam sibi servari a subiectis volunt, ipsi subiecti Samnitibus servavissent*¹⁸⁶. Über den Vertrag von 130 v. Chr. mit den Numantinern, den er *turpissimum foedus* nennt, berichtet der Spanier Orosius noch ausführlicher und versucht mit rhetorischen Fragen zu zeigen, wie aus der Haltung Roms zu diesem Vertrag deutlich wird, daß alle vier in Rom hochgehaltenen Tugenden – iustitia, fides, fortitudo und

¹⁸³ Ἀναστάσιος. In: Festschr. N. Svoronos (1985) 5–22, bes. 21. Zum republikanischen 'Schwurvertrag' s. E. TAUBLER, Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgesch. des röm. Reiches 1. Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse (1913) 128 ff.; vgl. ZIEGLER a. a. O. (Anm. 63) 79 mit weiterer Lit.

¹⁸⁴ AMM. 25,9,9.

¹⁸⁵ Um seine Integrität als Geschichtsschreiber nicht gänzlich in Zweifel zu stellen, baut Ammianus immerhin den Nebensatz (*ut arbitror*) im Text ein. Er will sagen: Wenn seine Angabe nicht zutreffen sollte, sei es ein Fehler und nicht ein Betrug.

¹⁸⁶ Er spricht von *foedus parum ut putant dignum, satis tamen necessarium* (OROS. hist. 7,31,1).

¹⁸⁷ OROS. hist. 3,15,7.

misericordia – von den Numantinern befolgt, von den Römern jedoch mißachtet wurden¹⁸⁷. Schließlich wird der Vertrag, der 100 v. Chr. mit Jugurtha geschlossen wurde, als *ignominiosissimum foedus* bezeichnet¹⁸⁸. Man kann nicht mit Sicherheit sagen, ob Orosius die drei Ereignisse, die von Eutropius und Ammianus als exempla herangezogen worden waren, deswegen in dieser für die Römer geradezu beschämenden Weise schilderte, um dadurch die im Umlauf befindliche historische Argumentation der 'heidnischen Geschichtsapologetik' in bezug auf den jovianischen Vertrag zu bekämpfen. Denn ein direkter Hinweis auf Jovian fehlt. Allein die Adjektive *foedissimum*, *turpissimum* und *ignominiosissimum*, die nur für diese drei foedera verwendet werden, waren sicherlich ungeeignet, den Lesern zu suggerieren, Jovians Friede sei überhaupt nicht einzigartig und auffällig gewesen¹⁸⁹. Zum anderen stellen die Bemerkungen über die treulose Haltung Roms eine wichtige, wenn auch nur per analogiam und indirekt sich ergebende Entlastung Jovians dar.

Ammianus leitet seinen historischen Überblick damit ein, "Nisibis habe sich seit der Zeit des mithridatischen Reichs stets mit allen Kräften dagegen zur Wehr gesetzt, daß der Orient den Persern zur Beute fiel"¹⁹⁰. Mit einem Hinweis auf Mithridates beginnt auch Zosimos seinen historischen Überblick. Der Autor erwähnt jedoch die drei exempla nicht, sondern beschränkt sich auf den Osten und will den Beweis dafür liefern, daß der Osten zu keiner Zeit von den Römern preisgegeben worden war¹⁹¹. Bezüglich Mithridates macht Zosimos eine klare Aussage: Es sei Lucius Lucullus gewesen, der Mithridates von Pontos und Tigranes von Armenien vertrieben hatte und als erster Römer die Gebiete bis in das innere Armenien und Nisibis mit den umliegenden Kastellen der römischen Herrschaft unterstellte. Diese Leistung vollendete dann Pompeius Magnus, der den Erwerb der genannten Gebiete durch einen Frieden sicherte¹⁹². Zosimos führt zudem die Katastrophe an, die Crassus verursachte, und die Sorglosigkeit, mit der Marcus Antonius im Osten waltete, um erneut zu betonen, daß trotz der unvorteilhaften Situation Rom keinen territorialen Verlust erdulden mußte¹⁹³. Augustus habe dann die Flüsse Tigris und Euphrat als Reichs-

¹⁸⁷ OROS. hist. 5,4,19–5; 6.

¹⁸⁸ OROS. hist. 5,15,6.

¹⁸⁹ In seiner a. a. O. (Anm. 16) zitierten Aussage über den Vertrag von 363 ist jedenfalls der apologetische Ton nicht zu verkennen. Zu einer analogen Tendenz, die bei Augustinus zu finden ist, s. weiter unten.

¹⁹⁰ AMM. 25,9,8: (Nisibis) *quae iam inde a Mithridatici regni temporibus, ne oriens a Persis occuparetur, viribus restitit maximis*. Es fällt auf, daß Ammianus vermeidet, klarzustellen, ob Nisibis seit Mithridates Zeiten römisch geworden war, wie dies später Zosimos verstehen wird (s. u.), oder nicht. Formal könnte nämlich mit diesem Satz lediglich gesagt sein, daß Nisibis seit seinem Aufbau als starke Befestigung durch den armenischen König Tigranes, der Zeitgenosse des Mithridates war, seine Funktion als "Bollwerk des Ostens" wahrnahm. Zur Errichtung der Mauern von Nisibis vgl. STURM, Nisibis 731.

¹⁹¹ ZOS. 3,32.

¹⁹² ZOSIMOS unterscheidet zwischen der ersten Annexion durch Lucullus einerseits und der vertragsmäßigen Aneignung der eroberten Gebiete andererseits, die erst durch einen Vertrag des Pompeius erfolgte: τοῖς τούτου (sc. Λουκούλλου) κατορθώμασι τέλος ἐπιτιθεῖς (Πομπήιος Μάγνος) διὰ τῆς ὑπ' αὐτοῦ γενομένης εἰρήνης τὴν τούτων Ῥωμαίοις ἐβεβαίωσε κτήσιν (hist. 3,32,2). ZIEGLER, der sich mit aller Sorgfalt bemüht, einen Vertrag des Lucullus im Jahre 69 nachzuweisen (Beziehungen 24 ff.), hat diese Stelle übersehen. Weil die Belege, die für einen Friedensvertrag im Jahre 69 sprechen, äußerst dürftig sind, neige ich dazu, diese ersten Vereinbarungen, die Lucullus mit den Parthern traf, um ihre Neutralität zu garantieren, im Sinne einer Bekräftigung des *amicitia*-Verhältnisses zu deuten.

¹⁹³ ZOS. hist. 3,32,3: Ῥωμαῖοι δὲ οὐδὲ τούτων αὐτοῖς τῶν ἐλαττωμάτων συμβάντων ἐκπεπώκασι τούτων τῶν τόπων τινός.

grenze festgesetzt¹⁹⁴. Diese Situation soll in der folgenden Zeit unverändert geblieben sein, trotz mancher unglücklicher und unrühmlicher Taten von Kaisern wie Gordianus (III.), Philippus Arabs¹⁹⁵ und Valerianus¹⁹⁶. Dieser kurze Überblick über die römische Politik im Osten liefert also nach Zosimos den Beweis, daß Rom niemals ein einmal gewonnenes Territorium im Osten aufgeben habe und folglich Nisibis und seine Umgebung seit der Eroberung durch Lucullus im Jahre 68 v. Chr. römisch geblieben sei.

Die moderne Forschung hat eine Vorstellung vom Schicksal Mesopotamiens im Spannungsfeld zwischen Rom, Armenien, Parthien und später Persien entwickelt, die im Widerspruch zu den Ausführungen des Zosimos steht. Danach ist Nisibis im Herbst 68 v. Chr. von Lucullus eingenommen, aber bereits im Frühjahr des nächsten Jahres verlassen worden. Nordostmesopotamien mit Nisibis wurde dann erst von Trajan im Jahre 115 erobert und der neu eingerichteten Provincia Mesopotamia zugeschlagen. Aber auch diese Provinz wurde zwei Jahre später wieder aufgegeben. Lucius Verus bemächtigte sich im Jahre 164/165 Mesopotamiens, worauf Nisibis der römischen Herrschaft unterstellt wurde. Nach einem lokalen Aufstand in Mesopotamien gelang es Septimius Severus im Jahre 194, die römische Herrschaft endgültig wiederherzustellen. Nisibis erhielt den Ehrennamen Septimia und wurde Hauptstadt der Provinz. Mit nur zwei kurzen Unterbrechungen – unter Maximinus Thrax und Valerianus – ist dann Nisibis bis 363 römisch geblieben¹⁹⁷. Rekonstruiert man die Geschichte von

¹⁹⁴ Zos. hist. 3,32,4: τοῦ Σεβαστοῦ στήσαντος ὄρια τῆ Ῥωμαίων ἀρχῆ Τίγριν τε καὶ Εὐφράτην, οὐδὲ οὕτω τῆς χώρας ταύτης ἀπέστησαν.

¹⁹⁵ Es ist interessant, daß ZOSIMOS Philippus Arabs vorwirft, εἰρήνην αἰσχίστην πρὸς Πέρσας θεμένου (hist. 3,32,4). An der einschlägigen Stelle zur Regierungszeit des Philippus sagt jedoch ZOSIMOS: "Ὁ δὲ (sc. Φίλιππος) πρὸς μὲν Σαπῶρην ἔθετο φιλίαν ἐνώμοτον, λύσας δὲ τὸν πόλεμον ἐπὶ τὴν Ῥώμην ἐξώρμα (hist. 1,19,1). Tatsächlich soll Philippus im Jahre 244 v. Chr. einen Friedensvertrag mit Schapur I. geschlossen haben, indem er auf Mesopotamien verzichtete (so SCHACHERMEYR, Mesopotamien 1151) und eine enorme Kriegsschädigung oder Lösegeld für die Freilassung der römischen Gefangenen zahlte, eine Leistung, die Schapur erlaubte, in seinen berühmten *Res gestae divi Saporis* den römischen Kaiser als seinen tributarius hinzustellen (*Res gestae divi Saporis* 9, S. 309); CHRYSOS, Legal Relations; vgl. ZIEGLER, Beziehungen 142 f. mit weiterer Lit. Wenn mit SCHACHERMEYR, Mesopotamien 1151, angenommen werden könnte, daß Philippus den Verzicht auf Mesopotamien nachträglich annullierte, hätten wir einen sehr klaren Präzedenzfall für die Situation, die entstanden wäre, wenn Jovian seinen Vertrag gebrochen hätte. STURM, Nisibis 738, glaubt, daß sich durch den Friedensschluß des Philippus nichts am Status von Nisibis änderte, und verweist auf den Beinamen Julia, den Nisibis damals erhielt. Es ist aber nicht mit Sicherheit festzustellen, wann der Ehrentitel verliehen wurde. Wie dem auch sei, es ist bezeichnend, daß Zosimos den von ihm als schmachvoll empfundenen Frieden des Philippus verschweigt, obwohl er viele Parallelen zur Situation von 363 enthält. WINTER (a. a. O. [Anm. 78] 97 ff. bzw. 102 ff.) beruft sich u. a. auf Zosimos, um gegen den Verzicht auf Mesopotamien durch Philippus zu argumentieren; vgl. auch OATES a. a. O. (Anm. 106) 75 f. und M. PEACHIN, Philip's Progress. *Historia* 40, 1991, 331–342.

¹⁹⁶ Bemerkenswert ist die Vorstellung, die Zosimos in seiner Notiz über Valerianus offenbart. Obwohl der Kaiser gefangenengenommen wurde, erlaubte er den Persern nicht (οὐδὲ οὕτω Πέρσαις ἄδειαν δέδωκεν), die fraglichen Gebiete ihrer Herrschaft zu unterstellen. Zur Gefangenschaft des Valerianus und ihrer Bedeutung für die römisch-persischen Beziehungen s. CHRYSOS, Legal Relations 7.

¹⁹⁷ Vgl. ZIEGLER, Beziehungen 24 ff.; 97 ff.; 105 ff.; 113 f.; 129 ff.; STURM, Nisibis 731–739; SCHACHERMEYR, Mesopotamien 1144–1153; M. G. ANGELI BERTINELLI, I Romani oltre l'Eufrate nel II secolo d.C. Le province di Assiria, di Mesopotamia e di Osroene. ANRW IX 1 (1976) 3–45; T. B. MITTFORD, Cappadocia and Armenia Minor: Historical Setting of the Limes. ANRW VII 2 (1980) 1169–1228; weniger ergiebig A. D. H. BIRAN, The Political History of Iran under the Arsacids. *The Cambridge History of Iran* III 1 (1983) 46 ff.

Nisibis auf diese Weise, dann muß sich Zosimos geirrt oder gar gefälscht haben, um den Vertrag Jovians entsprechend deutlich als unerhört und schmachvoll bloßzustellen¹⁹⁸. Die Geschichte Mesopotamiens in der Zeit des Prinzipats ist so dürftig überliefert, daß es tatsächlich besser scheint, keine voreiligen Folgerungen zu ziehen. Folgende Beobachtungen mögen diesen Einwand untermauern.

Sehr wahrscheinlich schloß Lucullus bereits 69 v. Chr. einen Friedensvertrag mit den Parthern, der das bestehende Amicitia-Verhältnis auf der Grundlage bekräftigte, daß der Euphrat weiterhin die römische Grenze bilden und die Parther im Falle eines römischen Kriegs gegen die Armenier neutral bleiben würden¹⁹⁹. Allerdings hatte Lucullus im Herbst 68 Nisibis den Armeniern abgenommen, jedoch die Stadt nicht den Parthern übergeben, als diese ihren Anspruch auf Mesopotamien geltend machten. Genauso verhielt sich Pompeius²⁰⁰, der nach Lucullus das Kommando im Osten übernahm und seinerseits 66 v. Chr. einen Vertrag mit den Parthern schloß²⁰¹. In der Folge erlebte Nisibis ein wechselvolles Schicksal, indem sich Lokalkönige der Stadt bemächtigten²⁰². Die Aktivitäten, die Pompeius nach 66 v. Chr. im transeuphratischen Gebiet entfaltete, waren nur scheinbar bewußte Verletzungen des soeben geschlossenen Vertrages²⁰³. Dasselbe gilt für die Initiative, die Crassus 54 v. Chr. ergriffen hatte²⁰⁴. Der tatsächliche völkerrechtliche Status Roms läßt sich im Osten deshalb so schwer ermitteln, weil die Berichtstatter völlig unter dem Eindruck der Katastrophe von Karrhai (53 v. Chr.) stehen. Alle Welt konnte an den erbeuteten römischen Feldzeichen das Ausmaß der Niederlage erkennen. Sie hat das Selbstbewußtsein gegenüber den Parthern, die Beurteilung des östlichen aemulus und die Ostpolitik der Römer in den folgenden hundertundsiebzig Jahren weitgehend bestimmt²⁰⁵. Es steht nur fest, daß Mesopotamien vor 53 v. Chr. nicht unter direkter römischer Herrschaft stand und der Euphrat als *fines imperii* galt – ein Zustand, den Augustus erneut bestätigte²⁰⁶. Es ist aber nicht der Umkehrschluß zulässig, wonach Mesopotamien parthisches Territorium war, obwohl die Lokalkönige des öfteren dem Großkönig untertan waren²⁰⁷. Der rechtliche Status von Mesopotamien ist nicht mehr genau zu rekonstruieren.

¹⁹⁸ Vgl. PASCHOUD, Zosime 2, S. 224 Anm. 95.

¹⁹⁹ ZIEGLER, Beziehungen 24 ff.; vgl. jedoch oben Anm. 197.

²⁰⁰ STURM, Nisibis 732.

²⁰¹ ZIEGLER, Beziehungen 28 ff.

²⁰² STURM, Nisibis 732 f. u. RE XVIII (1949) s. v. Parthia (SCHUR).

²⁰³ So aber ZIEGLER, Beziehungen 30 f. Die gegensätzlichen Ansprüche auf eine gerechte bzw. zu respektierende Grenze, über die PLUT. Pomp. 33,6 berichtet, spricht nicht gegen diese Deutung. Andererseits ist der Vorwurf, den der Großkönig gegen Crassus erhoben haben soll, *contra foedus Luculli et Pompei avaritia inductus Euphraten transierit* (OROS. hist. 7,13,2; vgl. ZIEGLER, Beziehungen 25 Anm. 26 u. 32 Anm. 69) nur im Zusammenhang mit der Katastrophe von Karrhai zu verstehen (s. unten).

²⁰⁴ ZIEGLER, Beziehungen 32 f. Nach der Katastrophe von Karrhai hat man lange diskutiert, ob Crassus im Auftrage des populus Romanus oder bloß auf eigene Initiative hin seinen verhängnisvollen Krieg gegen die Parther geführt habe; die Belege bei ZIEGLER, Beziehungen 32 f.; eine späte Erinnerung an diese Debatte dürfte sich bei Zosimos finden, wenn er von Crassus und nur von ihm sagt: *ἐχειροτόνησεν ἡ γερουσία Κράσσον αὐτοκράτορα στρατηγόν* (ZOS. hist. 3,32,3).

²⁰⁵ D. TIMPE, Die Bedeutung der Schlacht von Carrhae. Mus. Helveticum 19, 1962, 104 ff.; vgl. ZIEGLER, Beziehungen 33 f.; 39 ff.

²⁰⁶ ZIEGLER, Beziehungen 48.

²⁰⁷ Zu den Lokalkönigen von Adiabene und Osrhoene, die wechselweise über Nisibis herrschten s. STURM, Nisibis 732 f.; SCHACHERMEYR, Mesopotamien 1144, 30 ff., vermerkt, daß die parthische Herrschaft

Trajan ist es in den Jahren 114–116 n. Chr. gelungen, Armenien und Mesopotamien zu erobern, ja sogar die parthische Hauptstadt einzunehmen. Daraufhin setzte er in Ktesiphon einen Großkönig eigener Wahl ein und gründete auf den westlich des parthischen Reichsterritoriums gelegenen Gebieten die Provinzen Armenia, Mesopotamia, Assyria und Arabia²⁰⁸. Sein Nachfolger Hadrian sah jedoch sofort, daß der Widerstand sowohl in Parthien gegen den neuen Großkönig wie auch in den neuen Provinzen gegen die römische Herrschaft zu groß war und nur durch permanente Stationierung einer starken römischen Armee zu brechen gewesen wäre. Deshalb änderte er die von Trajan durchgesetzte Ordnung. Er enthob den von Trajan eingesetzten Großkönig des Amtes über Parthien, setzte ihn als König von Osrhoene in Edessa ein und zog die römische Armee aus den neugegründeten Provinzen ab²⁰⁹. Diese Maßnahmen Hadrians werden treffend als Aufgabe der trajanischen Provinzen bezeichnet. Es stellt sich nur die Frage, worin diese Aufgabe bestand²¹⁰.

Fronto, der im Jahre 165 seine "Principia historiae" für L. Verus in panegyrischem Ton schrieb und Hadrian als den schlechtesten aller römischen Heerführer darstellte, sagt, daß Trajans Nachfolger es vorzog, die Provinzen aufzugeben, die Trajan durch verschiedene Kriege erobert hatte und die es nun einzurichten galt, anstatt sie mit dem Heer zu halten²¹¹. Die Vita Hadriani in der Historia Augusta verweist andererseits auf den Widerstand gegen die römische Herrschaft, um damit zu erklären, warum Hadrian die von Trajan erworbenen Provinzen verließ²¹². An anderer Stelle

sehr locker gefügt war und dadurch die Bildung lokaler Vasallenstaaten begünstigte. Das ist wahr. Auf der anderen Seite muß festgehalten werden, daß nach der Übernahme des seleukidischen Erbes die Parther westlich des Tigris nur eine Vorherrschaft über die Lokalkönige führten, ohne diese Gebiete ihrem Reich unmittelbar einzuverleiben. Wenn also STRAB. 16,1,28 sagt, daß durch den Vertrag, den Augustus mit den Parthern im Jahre 20 v. Chr. schloß, der Euphrat als Grenze der parthischen Herrschaft (ὄρον τῆς Παρθυαίων ἀρχῆς) anerkannt wurde, so ist es im Sinne der faktischen Gebietskontrolle zu verstehen, ungeachtet der rechtlichen Verhältnisse, die in Mesopotamien herrschten. Augustus selbst stellte mit Deutlichkeit die zwei Ebenen der römischen Präsenz im Osten zu seiner Zeit dar. In seinen Res gestae 27 sagt er, daß *Armeniam maiorem . . . cum posse facere provinciam malui maiorum nostrorum exemplo regnum id Tigrani tradere*; er überließ also Großarmenien einem von ihm abhängigen König. Dasselbe machte er mit den transeuphratischen Königreichen, die er im Kap. 32 u. 33 namentlich anführt. Denkbar unbrauchbar ist die Ansicht von W. EILERS, Iran and Mesopotamia. The Cambridge History of Iran III 1 (1983) 483, der den Euphrat als "Iran's true western frontier until the end of the Sasanian period in the seventh century" bezeichnet. Die römisch-sassanidischen Kriege und Verträge scheinen nach Eilers wohl nicht stattgefunden zu haben. Die Anerkennung des Titels *rex regum* für den parthischen Großkönig wie dessen Verweigerung durch die römischen Feldherren, auf die ZIEGLER, Beziehungen 29 f.; 106 mit Anm. 71, mit Recht hinweist, ist nicht nur als Indiz für die freundschaftliche oder feindliche Einstellung der Römer zu werten, sondern bringt auch die römische Vorstellung über das Verhältnis des Großkönigs zu den Lokalkönigen zum Ausdruck. Vor allem die Versagung des Titels dokumentiert aber nicht nur den römischen Standpunkt, sondern auch den römischen Anspruch auf die Vorherrschaft über die lokalen *reges*.

²⁰⁸ ZIEGLER, Beziehungen 100 ff.

²⁰⁹ ZIEGLER, Beziehungen 105 ff.

²¹⁰ W. WEBER, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrianus (1907) 67.

²¹¹ *Quin provincias manu Traiani captas variis bellis ad nunc constituendas omittere maluit quam exercitu retinere* (FRONTO princ. hist. 10); vgl. F. PORTALUPI, Opere di Marco Cornelio Frontone (1974) 432 mit Kommentar; zur Einstellung Frontos gegenüber Hadrian s. E. CHAMPLIN, Fronto and Antonine (1980) 96 f. und bes. R. W. DAVIES, Fronto, Hadrian and the Roman Army. Latomus 27, 1968, 75–95, bes. 77; 95.

²¹² *Nam deficientibus iis nationibus quas Traianus subegerat . . . quare omnia trans Euphraten ac Tigrim reliquit* (HIST. AUG. Hadr. 5,2).

präzisiert die *Historia Augusta*, daß Hadrian "den Armeniern erlaubte, einen König anstelle des von Trajan eingesetzten Legaten zu haben, und die Bewohner Mesopotamiens von der Tributverpflichtung befreite, die ihnen Trajan auferlegt hatte"²¹³. In der Forschung herrscht Einigkeit darüber, daß die Aufgabe der trajanischen Provinzen nicht gleichbedeutend mit einem Verzicht Roms auf jeglichen Einfluß im transeuphratischen Gebiet war. Wilhelm Weber hat gemeint, daß "die Provinzen nicht als aus dem Reichsverband entlassen betrachtet (wurden). Die Heere werden aus der exponierten Stellung zurückgezogen, die Bewohner der Länder trotzdem tributpflichtig gehalten und als Clientelstaaten mit der Grenzverteidigung beauftragt"²¹⁴. Weber hat jedoch die oben zitierte Stelle in der *Vita Hadriani* übersehen, die für Mesopotamien ausdrücklich den Verzicht des Kaisers auf die Tributverpflichtung bezeugt. Auf der anderen Seite räumt zwar Karl-Heinz Ziegler ein, daß ein "erheblicher Einfluß Roms auf die Verhältnisse in Nordwestmesopotamien erhalten blieb", betont jedoch gleichzeitig, daß dieser Einfluß eine politische und keine rechtliche Dimension gehabt haben soll²¹⁵. Dazu ist zu sagen, daß die Aufgabe der Provinzen nach Fronto nur ihre militärische Räumung bedeutet haben kann. Der Autor stellt nämlich *provincias omittere* einem (*eas*) *exercitu retinere* gegenüber. In diesem Sinne berichten auch die späteren Quellen, daß die Aufgabe der Provinzen durch den Rückzug der Armee erfolgte²¹⁶.

Die *Vita Hadriani* läßt den Kaiser seine Entscheidung mit einem *exemplum maiorum* begründen. Er habe mit den transeuphratischen Gebieten das gemacht, was seinerzeit Cato dem Senat für Makedonien vorgeschlagen und durchgesetzt hatte, nämlich *Macedones liberos pronuntiavit, quia tueri non poterant*²¹⁷. Weber hat in der Berufung auf Cato nicht nur eine Entschuldigung Hadrians durch einen prominenten Präzedenzfall gesehen, sondern eine Analogie zum rechtlichen Status der aufgegebenen Gebiete des Ostens erkannt. Makedonien erlangte durch die 'Freiheitsproklamation' ja keineswegs seinen früheren souveränen Status zurück, sondern wurde bloß umorganisiert und tributpflichtig²¹⁸. Diese Analogie stimmt insofern nicht ganz, als Rom nicht nur in Mesopotamien, sondern wahrscheinlich in allen aufgegebenen Gebieten des Ostens auf die Steuererhebung verzichtete. Andererseits hätte sich Hadrian doch nicht auf Cato berufen können, wenn er gleichzeitig mit dem Rückzug seiner Armee aus den trajanischen Provinzen alle durch die Eroberung entstandenen Rechte Roms förmlich abgetreten hätte. Jedenfalls hören wir von einer Abtretung nichts. Im Gegenteil: aus beiden Quellen geht eindeutig hervor, daß Hadrian die Provinzen "aufgab" oder "verließ", aber nicht "abtrat". Denn sowohl *omittere* (Fronto) wie auch *relin-*

²¹³ *Armeniis regem habere permisit, cum sub Traiano legatum habuissent a Mesopotamiis non exegit tributum, quod Traianus imposuit* (HIST. AUG. Hadr. 21,11 f.).

²¹⁴ WEBER a. a. O. (Anm. 210) 68.

²¹⁵ ZIEGLER, Beziehungen 106.

²¹⁶ EUTR. 8,6: *Qui Traiani . . . statim provincias tres reliquit quas Traianus addiderat, et de Assyria Mesopotamia Armenia revocavit exercitus*; FEST. 20,3: *revocatis exercitibus Armeniam, Mesopotamiam, Assyriam concessit*; HIER. chron. a. Abr. 2133: *. . . de Assyria Mesopotamia Armenia quas ille (. . . Traianus) provincias fecerat, revocavit exercitus*.

²¹⁷ HIST. AUG. Hadr. 5,3.

²¹⁸ WEBER a. a. O. (Anm. 210) 68 mit Anm. 236, wo mit guten Gründen angenommen wird, daß die Berufung auf Cato in der *Vita Hadriani* die Worte des Kaisers wiedergibt.

quere (Vita Hadriani) sind *verba agentia*, die durchweg den einseitigen Akt, den Alleingang des Eigentümers bezeichnen, etwas aufzugeben, ohne daß ein anderer am Vorgang beteiligt wäre, der das aufgegebenes Eigentum übernehmen würde²¹⁹. Während Hadrian seinen Legaten aus Armenien zurückzog und dorthin einen König seiner Wahl berief, setzte er im transeuphratischen Osrhoene König Parthamaspates ein, den Trajan auf den parthischen Thron erhoben hatte. Über ähnliche Regelungen in den übrigen Gebieten hören wir nichts. Es wäre jedoch ein unzulässiges *argumentum e silentio* zu behaupten, die übrigen Gebiete seien den Parthern abgetreten worden. Ziegler postuliert einen Friedensvertrag mit dem Großkönig Osrhoes noch für das Jahr 117 n. Chr.²²⁰. Daß die römisch-parthischen Beziehungen sich nach den eindrucksvollen Maßnahmen Hadrians friedlich gestalteten und infolgedessen später von *pax ad orientem composita* die Rede sein konnte²²¹, liegt auf der Hand. Ein Friedensvertrag ist also durchaus denkbar. Daß aber Hadrian im Vollbesitz seiner Macht mit dem Großkönig, der ihm seinen Thron verdankte, einen Vertrag geschlossen hätte, der *alle* rechtlichen Folgen der Eroberung eliminierte, ist sehr unwahrscheinlich. Es war immerhin Hadrian, der den triumphus Parthicus zu Ehren Trajans großartig feierte und auf Münzen verherrlichen ließ²²². Es wird ferner berichtet, daß Hadrian eine bei der Einnahme von Ktesiphon gefangene Tochter des Großkönigs sowie dessen goldenen Thron behielt²²³. Das bedeutet jedoch noch keine symbolische Abhängigkeit vom römischen Kaiser. Andererseits kann für den Fall, daß ein Staatsvertrag mit Parthien zustande kam, dieser nicht so unvorteilhaft für Rom gewesen sein. Es ist durchaus denkbar, ja naheliegend, daß der Kaiser einen Mittelweg gefunden und durchgesetzt hat, wonach er seine Armee aus dem Osten zurückziehen und gleichzeitig die rechtlichen Ansprüche Roms in Form einer nominellen Vorherrschaft

²¹⁹ H. HEUMANN/E. SECKEL, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts (1958) 389 f., wo der Satz aus den Digesten Justinians zitiert wird: *Non alienat, qui dumtaxat omittit possessionem* und 503 f. Das Wort *relinquere* ist das Verbum simplex von *derelinquere*, von dem der klassische technische Terminus *derelictio* stammt; vgl. dazu M. KASER, Das röm. Privatrecht. Handb. Altertumswiss. X 3,3,1 (1955) 359 und 2 (1959) 208; vgl. ferner K. STRUPP/H.-J. SCHLOCHAUER, Wörterbuch des Völkerrechts 1 (1960) 346 s. v. *Dereliktion* (E. MENZEL). Für den Gebrauch der genannten Worte in der Bedeutung "die Provinz aufgeben" s. auch NORDEN a. a. O. (Anm. 34) 27 f.; vgl. E. Chrysos, Bonner Jahrb. 192, 1992, 178 ff.

²²⁰ ZIEGLER, Beziehungen 105 mit Verweis auf Schur a. a. O. (Anm. 202) 2023.

²²¹ AUR. VICT. Caes. 14,1 zit. von ZIEGLER, Beziehungen 105 Anm. 61.

²²² WEBER a. a. O. (Anm. 210) 64 f.; ZIEGLER, Beziehungen 107 f. Die feierliche Beisetzung und Konsekration Trajans und die Errichtung seiner Triumphsäule in Rom sowie die "Parthischen Spiele", die aus diesem Anlaß eingerichtet wurden, lassen sich nicht allein dadurch erklären, daß Hadrian auf den Eindruck Rücksicht nehmen mußte, den die Eroberungen Trajans auf die öffentliche Meinung in Rom machten. Auf jeden Fall wären alle diese Maßnahmen nicht möglich gewesen, wenn der Kaiser vorher schon das Lebenswerk Trajans mit einem einzigen folgenschweren Akt zunichte gemacht hätte.

²²³ HIST. AUG. Hadr. 13,8. Die Tochter des Königs wurde erst im Jahre 129 freigelassen, die *sella regalis* blieb aber in römischen Händen; vgl. F. SCHEHL, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Antoninus Pius. Hermes 65, 1930, 177 ff. auf S. 191. W. Pohl, Wien, verdanke ich den Hinweis auf eine amüsante Geschichte, die JOH. EPH. hist. eccl. 3,23,245 f. überliefert: Bei einer byzantinisch-persischen diplomatischen Unterredung, die wohl ins Jahr 572 zu datieren ist, wies der byzantinische Gesandte Zemarchos auf ein Bild Trajans, das in Persien seit der Zeit der Eroberungen stand: *Sicut Traianus rex Romanorum cum descendisset, eos ita subiugavit et subiecit ut usque adhuc imaginem quam sibi in regione eorum statuit vereantur et tremant, ita ut usque adhuc nemo eorum equo vectus ante eam transire audeat*. Daraufhin ließ der Großkönig das Bild Trajans beseitigen. Diese Erzählung dürfte glaubwürdig sein, sie ist aber nicht brauchbar hinsichtlich der Frage der völkerrechtlichen Folgen der hadrianischen Entscheidung.

garantieren konnte²²⁴. Daher scheint mir die von Schehl vertretene Überlegung durchaus annehmbar zu sein, daß Hadrian mit dem Rückzug der Armee wahrscheinlich nicht alle Rechte Roms aufgab²²⁵. Eine solche Deutung der Maßnahmen Hadrians dürfte ferner den Umstand bestätigen, daß kein Vertrag notwendig wurde, um Mesopotamien nach dem erfolgreichen Krieg des Lucius Verus in das Römische Reich zu integrieren²²⁶ sowie durch Septimius Severus als *Provincia Mesopotamia* einzurichten²²⁷. Kein Wort von der Gründung der Provinz noch von irgendwelchen Reaktionen der Parther. "Der Kaiser stand vermutlich überhaupt (noch) nicht auf erklärtem Kriegsfulße mit dem Großkönig"²²⁸. Auch bekriegte Rom damals nicht den Großkönig, sondern nur die Lokalkönige im Zweistromland.

Gegen diesen Interpretationsversuch sprechen scheinbar die drei späten Autoren, Eutropius, Festus und Augustinus, die alle von einer Verlegung der Reichsgrenze sprechen. Eutropius sagt, Hadrian habe aus Neid auf Trajans Ruhm *statim provincias tres reliquit quas Traianus addiderat, et de Assyria Mesopotamia Armenia revocavit exercitus ac finem imperii esse voluit Euphraten*²²⁹. Die Festlegung der römischen Reichsgrenze am Euphrat bedeutet, daß der Kaiser nun keine unmittelbare Herrschaft mehr auf dem Gebiet jenseits des Flusses ausüben durfte. Das heißt aber noch nicht, daß sich dadurch das parthische Reichsterritorium bis zum Euphrat ausdehnte, dessen eigentliche Grenze ja seit alters her am Tigris lag. Eutropius beziehungsweise seine Vorlage, die verlorene Kaisergeschichte, wollten nicht sagen, daß 117 der Euphrat zur römisch-parthischen Grenze wurde. Die Rede ist nur von der Abgrenzung des Reiches, *fines imperii*, und nicht von einer zwischenstaatlichen Grenze.

Festus geht zweimal auf die trajanischen Gründungen und ihre Aufgabe durch Hadrian ein. Im Kapitel XIV, wo summarisch die römische Ostpolitik in der Kaiserzeit erwähnt wird, sagt er, daß der vom Neid geplagte Hadrian *revocatis exercitibus Armeniam, Mesopotamiam, Assyriam concessit et inter Romanos ac Persas Euphraten medium esse voluit*. Es ist offensichtlich, daß Festus, der nach Eutropius schreibt und von ihm abhängig ist, die *revocatio exercitus* im Ablativus absolutus bringt, um sie dann einem Hauptsatz anzuhängen, dessen Funktion als eigene Ergänzung er jedoch dadurch nicht verschleiern kann. Die Feststellung, daß es sich hier um eine Ergänzung handelt, ist von besonderer Bedeutung, weil sie die Mitteilung relativiert,

²²⁴ Auch ZIEGLER, Beziehungen 108, spricht "von den Bestimmungen des Friedensvertrages über den römischen Einfluß in Mesopotamien".

²²⁵ SCHEHL a. a. O. (Anm. 223) 191: "Daß (Hadrian) die ganzen trajanischen Eroberungen auch de iure aufgegeben hätte, davon steht nirgends etwas in den allerdings mehr als spärlichen Quellen". Dagegen ZIEGLER, Beziehungen 106. Wenn Ziegler die Möglichkeiten, die nach Schehls Ansicht Hadrian offen ließ, gleich mit dem modern-anachronistischen Begriff der Souveränität wiedergibt (Beziehungen 106 Anm. 69), führt er das Argument ad absurdum und verbaut sich den Weg einer historischen Betrachtungsweise.

²²⁶ Es wird berichtet, daß die Städte Carrhae, Singara und wohl auch Edessa römische Kolonien wurden (SCHACHERMEYR, Mesopotamien 1149 und ZIEGLER, Beziehungen 114 mit Anm. 131).

²²⁷ SCHACHERMEYR, Mesopotamien 1158 und STURM, Nisibis 737.

²²⁸ SCHACHERMEYR, Mesopotamien 1158, zit. von ZIEGLER, Beziehungen 131.

²²⁹ EUTR. 8,6. Es ist bemerkenswert, daß die alte griech. Übers. des Paeonios die Aufgabe der Provinzen expressis verbis nicht erwähnt. Danach bestand die Maßnahme Hadrians im Rückzug der Armee und in der Verschiebung der Reichsgrenze: καὶ τῶν ἐπαρχιῶν, ἅς κατεστήσατο, πάμπαν (sic) τὴν φυλάττουσαν αὐτὰς στρατιὰν ἀνακαλεσάμενος συνέστειλέ τε τοὺς τῆς βασιλείας ὄρους ἐντὸς Εὐφράτου ποταμοῦ.

wonach Hadrian die trajanischen Provinzen den Parthern überließ und den Euphrat als gemeinsame Grenze festlegte. Seine ureigene Vorstellung, die Maßnahme Hadrians sei eine *concessio* gewesen, zwingt Festus dazu, den Euphrat nicht als römische Grenze zu sehen, wie es seine Vorlage vermittelt, als *fines imperii*, sondern ihn als *medium* zwischen Rom und Parthien zu betrachten. Demnach hatte dieser Fluß die westliche Grenze des parthischen Territoriums gebildet.

Im Kapitel XIII kommt Festus erneut auf die trajanischen Provinzen zu sprechen: *Per Traianum Armenia, Mesopotamia, Assyria et Arabia provinciae factae sunt, ac limes Orientalis supra ripas Tigridis est institutus. Sed Hadrianus qui successit Traiano, invidens Traiani gloriae, sponte sua Armeniam, Mesopotamiam, Assyriam reddidit ac medium inter Persas et Romanos Euphratem esse voluit.* In diesem Passus finden wir zwei weitere interpretatorische Ergänzungen gegenüber der Vorlage Eutrops. Erstens wird hinzugefügt, Hadrian habe *sponte sua* gehandelt. Dadurch soll angedeutet werden, der Kaiser habe willkürlich und ohne äußeren Druck gehandelt. Zweitens wird das Hauptwort *concessit* durch das untechnischere, aber desto stärkere *reddidit* ersetzt, womit die Vorstellung noch deutlicher zum Ausdruck kommen sollte, daß eigentlich die Aufgabe der Provinzen eine Abtretung an die Parther darstellte.

Wie diese feinen, aber bedeutungsvollen Veränderungen, die Festus an seiner Vorlage vornahm, zu interpretieren sind, zeigt ihre Verwendung durch Augustinus. In seiner *Civitas Dei* (4, 24) kritisiert der Bischof von Hippo die römische Überzeugung von der Dauerhaftigkeit, der Stärke und Standfestigkeit des Römischen Reichs. Dem Glauben der Römer, daß sie nie in die Lage versetzt werden könnten, einen Teil des Reichsgebietes abzutreten, und daß niemand die Reichsgrenze in Frage zu stellen vermochte, stellt Augustinus einige historische Beispiele entgegen, die das Gegenteil beweisen sollen. Darunter stehen vor allem die Beispiele Hadrians und Jovians. Zum Fall Hadrians sagt er: *In orientalibus partibus Hadriani voluntate mutati sunt termini imperii Romani. Ille namquam tres provincias nobiles Armeniam, Mesopotamiam, Assyriam, Persarum concessit imperio.* Die starke Abhängigkeit dieses Satzes von Festus ist offensichtlich, wird aber am deutlichsten durch den Gebrauch von *concessit* und die *voluntas Hadriani* unterstrichen. Der einzige Zusatz, den sich Augustinus gegenüber seiner Vorlage erlaubt, verrät seine Intention. Er nennt die drei Provinzen *nobiles*. Der Zweck dieser Ergänzung wird deutlich, wenn das nächste historische Beispiel angeführt wird. Augustinus zeigt, wie Gott Terminus die Römer nicht vor einem erneuten Verlust der inzwischen wiedererworbenen Provinzen zu schützen vermochte. Denn nach dem Tod des Götzenverehrsers Julian geriet die Armee in ärgste Not und hätte sich nicht anders retten können, *nisi placito pacis illic imperii fines constituerentur, ubi hodieque persistunt, non quidem tanto detrimento quantum concesserat Hadrianus, sed media tamen compositione defixi.* Mit diesem Satz will der Kirchenvater zunächst auf die Vergänglichkeit der *civitas terrena* hinweisen. Dafür muß er unter anderem die zwei historischen Beispiele bringen. Es ist aber auffallend, daß er diese Beispiele miteinander verbindet. Dadurch gelingt ihm eine christliche geschichtsapologetische Beweisführung zugunsten Kaiser Jovians: Der christliche Kaiser war nicht der erste, der ein Reichsgebiet abgetreten und die Reichsgrenze zurückgezogen hatte. Vor ihm tat Hadrian das gleiche, aber mit zwei wichtigen Unterschieden: Er hatte *provinciae nobiles* abgetreten und er tat es *sua voluntate*, im Gegensatz zu Jovian, der unter höchster Not handelte und doch nur unwichtiges Land verlor.

Aus der Tendenz des Augustinus läßt sich auch seine Vorlage besser verstehen. Festus hatte sich zwar an Eutropius angelehnt, aber nicht dieselben Schlüsse gezogen. Auch er bezichtigte den Vorgänger seines Adressaten Valens, aus Angst um den Thron gehandelt zu haben. Dies war offensichtlich eine zu sehr verbreitete Ansicht, als daß sie Festus nicht geteilt hätte. Im Gegensatz zu seiner Vorlage glaubt Festus jedoch nicht an die Einzigartigkeit der jovianischen Entscheidung. Er bringt die Nachricht an einer denkbar ungeeigneten Stelle. Zugleich verzichtet der Autor auf die Zeitangabe 1118 Jahre ab urbe condita sowie auf die historischen exempla – vielleicht weil er wußte, daß sie eigentlich keine Beweiskraft besaßen. Schließlich schildert er die Aufgabe der östlichen Provinzen durch Hadrian in einer Weise, daß der Leser zu dem Schluß kommen mußte, den Augustinus gezogen hat: Für die bittere Entscheidung Jovians hatte es doch Präzedenzfälle gegeben. Es waren gerade Mesopotamien und Nisibis gewesen, die Hadrian seinem orientalischen *aemulus* überlassen hatte²³⁰.

Aus der Analyse der exempla maiorum, die den Vertrag von 363 als unerhört und einmalig kennzeichneten, lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

1. Die exempla Samnium, Numantia und Numidia sollen zeigen, daß Jovian berechtigt, ja sogar verpflichtet gewesen wäre, nach der Rückkehr der Armee auf Reichsboden den geschlossenen Vertrag zu annullieren und den Krieg wieder aufzunehmen; so hätten es die Römer in solchen Fällen immer getan. Aber diese Präzedenzfälle waren keine. Damals konnte man behaupten, die Verträge annullieren zu dürfen, weil sie formal nicht korrekt abgeschlossen und ratifiziert worden wären und daher keinen verbindlichen Charakter gehabt hätten. Diese exempla galten aber nicht für Jovian, der seinen Vertrag korrekt abgeschlossen, höchstpersönlich ratifiziert und mit einem Eid bekräftigt hatte. Die Einmaligkeit des Vertrags von 363 bestand also bloß darin, daß ihn der Kaiser auch dann als endgültig und unverletzlich betrachtete, als er nicht mehr unter Druck stand.

2. Die exempla des Zosimos stellen insofern eine Steigerung der Argumentation dar, als sie die Behauptung untermauern sollen, daß Rom nie und unter keinen Umständen einmal gewonnenes Territorium aufgegeben hätte. Tatsächlich hätte Zosimos keinen Autor nennen können, der aus den Expeditionen des Lucullus und des Pompeius eine dauernde Annexion der transeuphratischen Gebiete ableiten würde. Alle Welt kannte die Aussage des Augustus, auf eine Erweiterung des Reichsterritoriums im Osten verzichtet zu haben. Wenn Zosimos schließlich die Geschichte der Kaiser Gordianus, Philippus und Valerianus erwähnt, aber Hadrian stillschweigend übergeht, will er bewußt die traditionelle Reichspolitik im Osten entstellen, um den Christen Jovian als Verräter der römischen Sache zu überführen.

3. Von den zeitgenössischen Autoren haben Eutropius und Festus ernsthaft in der römischen Geschichte nach Präzedenzfällen gesucht. Eutropius berichtet von der Aufgabe der trajanischen Provinzen durch Hadrian, indem er wahrscheinlich die

²³⁰ Durch diese Interpretation werden die oben festgehaltenen Überlegungen zum Text des Festus zusätzlich bekräftigt.

anonyme Kaisergeschichte abschreibt²³¹, wahrscheinlich ohne ihre Relevanz für sein Thema zu erkennen. Festus bringt hingegen dieselbe Geschichte, indem er seine Vorlage mit kleinen, aber nicht unwichtigen Varianten soweit 'bearbeitet', daß man den Eindruck gewinnt, der Autor wolle die Maßnahme Hadrians als Präzedenzfall aufbauen. Warum er dann aber trotzdem Eutropius, wenn auch in abgeschwächter Form, in der Behauptung folgte, der Vertrag von 363 habe keine Präzedenz gehabt, ist nicht mehr zu ergründen. War ihm die Analogie trotz allem nicht bewußt, wollte er die aus der Argumentation des Eutropius abzuleitende Lehre nicht in Frage stellen, die Kaiser Valens beherzigen sollte, oder war es ein verstecktes Spiel mit der Wahrheit? Wollte auch Festus, wie offenbar auch Eutropius, daß Valens aus der Lektüre seines Breviariums den Schluß zog, er solle den Krieg gegen die Perser wieder aufnehmen, oder zog er vor, seine Meinung zurückzuhalten?

4. Es war Augustinus, der zum erstenmal den Vertrag Jovians gezielt mit Hadrians Entscheidung verband. Der Kirchenvater verfolgte besorgt die Schwäche des Römischen Reichs. Man mußte auf das Schlimmste gefaßt sein, um es zugleich verarbeiten und in die christliche Weltvorstellung einordnen zu können. Daher mußte Augustinus den christlichen Kaiser Jovian von dem Vorwurf befreien, er habe durch einen Vertrag den Untergang eingeleitet. Die heidnischen Götter, ob Mars oder Terminus, hatten die Römer vor dem Gebietsverlust nicht schützen können, der Untergang der *civitas terrena* hatte demnach schon unter den heidnischen Kaisern seinen Anfang genommen²³².

Zusammenfassend kann man also sagen, daß "die unerhörteste Schmach seit Gründung der Stadt" nicht darin bestand, daß Jovian einen solchen Vertrag mit dem Feinde schloß²³³, sondern daß er sich förmlich verpflichtete, alle römischen Rechte auf das übereignete Land abzutreten und daß er diesen von ihm persönlich ratifizierten und beschworenen Vertrag nicht brach, sobald er der Notsituation entkommen war. Die Räumung von Reichsterritorium durch den Rückzug der römischen Armee war sicherlich nicht schmerzlos zu verkraften²³⁴, erzeugte jedoch viel weniger öffentlichen Anstoß, weil die einfache Räumung nicht den Charakter einer förmlichen und endgültigen Übereignung hatte.

²³¹ Man ist sich in der Forschung einig darüber, daß die Kompilatoren der römischen Geschichte im 4. Jh. eine verlorene Kaisergeschichte benutzt haben; vgl. zuletzt A. CAMERON, *Classical Review* 83, 1969, 307.

²³² Die Argumentation AUG. civ. 4,24 ist, soviel ich sehe, in der Diskussion über die Einstellung des Kirchenvaters zum Imperium Romanum unberücksichtigt geblieben; J. STRAUB, Augustins Sorge um die Regeneratio Imperii. *Hist. Jahrb.* 73, 1954, 36–60; F. G. MAIER, Augustin und das antike Rom (1955); F. PASCHOUD, *Roma aeterna. Etudes sur le patriotisme romain dans l'occident latin à l'époque des grandes invasions* (1967).

²³³ NORDEN a. a. O. (Anm. 34) 28.

²³⁴ Die Behauptung Nordens, daß die planmäßige Räumung "nicht als entehrend galt", kann durch die Stimmen widerlegt werden, die gegen die hadrianischen Maßnahmen laut wurden. Mehrere Indizien dafür liefert die Vita Hadriani. Die Berufung Hadrians auf Cato kann nur als Entschuldigung des Kaisers verstanden werden, so auch schon WEBER a. a. O. (Anm. 207) 67 f. Auch der Hinweis auf die Aufstände der von Trajan unterjochten Völker (*nam deficientibus iis nationibus quas Traianus subegerat*), die

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- CHRYOS, Legal Relations
E. CHRYOS, Some Aspects of Roman-Persian Legal Relations. In: *Kleronomia* 8 (1976).
- CSCO
Corpus Scriptorum Christianorum Orientalium.
- DILLEMANN, Haute Mésopotamie
L. DILLEMANN, Haute Mésopotamie orientale et pays adjacents (1962).
- PASCHOUD, Zosime 2
F. PASCHOUD, Zosime: Histoire nouvelle 2 (1979).
- PASCHOUD, Zosime 3
F. PASCHOUD, Zosime: Histoire nouvelle 3 (1986/89).
- PG
Patrologiae cursus completus (usw.), ed. J. P. MIGNE. Series Graeca, 161 Bde. (1857/66).
- SCHACHERMEYER, Mesopotamien
RE XV (1932) 1160 s. v. Mesopotamien (F. SCHACHERMEYER).
- STURM, Nisibis
RE XVII (1936) 731–739 s. v. Nisibis (J. STURM).
- SYNELLI
K. SYNELLI, Οι Διπλωματικές Σχέσεις Βυζαντίου και Περσίας έως τον 6ο αι. (Diss. 1986).
- ZIEGLER, Beziehungen
K.-H. ZIEGLER, Die Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts (1964).
- ZIEGLER, Tradition
K.-H. ZIEGLER, Tradition und Wandel im Völkerrecht der römischen Spätantike. In: Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen. Festgabe Preiser (1983) 11–31.

alle namentlich erwähnt werden, wobei der Eindruck entsteht, daß sich alle Völker von Britannien bis Ägypten und von Nordafrika bis Sarmatien erhoben hätten, dient demselben apologetischen Zweck. Die Opposition wird hingegen behauptet haben, daß Hadrian sponte sua oder voluntate sua gehandelt habe, wie es bei Festus bzw. Augustinus heißt. Auch wenn der Ausdruck *contra omnium vota* (HIST. AUG. Hadr. 9,1) sich eher auf die Zerstörung des Theaters im Campus Martius als auf die Aufgabe der Provinzen bezieht, ist der darauffolgende Satz überaus deutlich: *haec quidem eo tristiora videbantur sibi ut faceret secreto a Traiano esse simulabat* (9,2). Zur Frage, ob vielleicht schon Trajan mit dem Gedanken gespielt hat, die neuengerichteten Provinzen aufzugeben, s. ZIEGLER, Beziehungen 105 Anm. 62 mit weiterer Lit. Auch das Motiv für Hadrians Maßnahme, das Eutropius und nach ihm Festus und Hieronymus erwähnen, nämlich der Neid auf den Ruhm Trajans, wird höchstwahrscheinlich aus der Zeit Hadrians stammen. In dieselbe Richtung weisen schließlich die negativen Bemerkungen Frontos (s. oben Anm. 211), auch wenn sie sich aus seiner eigenen Antipathie für Hadrian erklären lassen.